

Souveränität

Paul Vogt, Wilfried Marxer

Abstract | Liechtenstein erlangte die staatliche Souveränität mit der Aufnahme in den Rheinbund im Jahr 1806. Diese war eng an den innerstaatlichen Souverän gebunden, den regierenden Fürsten von Liechtenstein. Als Mitgliedsstaat des Rheinbundes wie auch später des Deutschen Bundes (1815–1866) war die Autonomie des Kleinstaates allerdings stark eingeschränkt. Auch die zollvertragliche Anbindung an Österreich ab 1852, gefolgt vom Zollvertrag mit der Schweiz von 1923, engten und engen den Handlungsspielraum ein. Zudem wurde die staatliche Souveränität des Kleinstaates angezweifelt und die Aufnahme in den Völkerbund 1920 verweigert. Nach 1945 führte ein verstärktes außenpolitisches Engagement Liechtensteins allmählich zu einer besseren internationalen Anerkennung seiner Souveränität. Die neueren Entwicklungen mit der Aufnahme in den Europarat 1978, der Mitgliedschaft in der UNO 1990 und dem Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum 1995 unabhängig von der Schweiz festigten die formale internationale Anerkennung der liechtensteinischen Souveränität weiter, wenngleich der autonome Handlungsspielraum eingeschränkt wurde.

Keywords | Liechtenstein – Souveränität – Eigenstaatlichkeit – Autarkie – Internationale Anerkennung

Einleitung

Das Wort „souverän“ kommt in den liechtensteinischen Verfassungen von 1818, 1862 und 1921 je einmal vor, jeweils an symbolträgiger Stelle. Im Ingress nannte sich der jeweilige Fürst (Johann I. 1818 respektive Johann II. 1862 und 1921) „Wir ... von Gottes Gnaden souveräner Fürst zu Liechtenstein ...“. Die absolutistische Konstruktion des „souveränen Fürsten“ war indes schon 1921 längst veraltet, da bereits nach damaliger Anschauung nicht der Fürst souverän war, sondern der Staat (Bussjäger 2016). Das im Ingress überdauerte ‚Gottesgnadentum‘ wurde 2003 durch den Verzicht auf die obsolete Bezeichnung der Person des Fürsten als „geheiligt“ in Art. 7 LV beseitigt (Bussjäger 2015a).

Einfach ausgedrückt bedeutet staatliche Souveränität Selbstregierung nach innen und Unabhängigkeit nach außen. Die deutsche Bundeszentrale für politische Bildung charakterisiert den Begriff wie folgt: „Die Souveränität eines Staates besteht darin, dass er selbst entscheiden kann, was im Inneren sowie in den Beziehungen zu anderen Staaten geschehen soll. Der souveräne Staat hat die Macht, seine Gesetze und seine Regierungsform selbst zu bestimmen. Fremde Staaten dürfen sich nicht einmischen. Diese Unabhängigkeit kann allerdings eingeschränkt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Staat der EU beitritt. Dann werden freiwillig bestimmte Rechte etwa im Bereich der Wirtschafts-, Währungs- oder Landwirtschaftspolitik an die Gemeinschaft abgetreten.“¹ Mit dieser

¹ <https://www.bpb.de/nachschriften/lexika/pocket-europa/16944/souveraenitaet>, aufgerufen am 27.2.2024.

Definition wird der Untersuchungsgegenstand auf eine kurze, leicht verständliche Formel gebracht. Was dabei etwas untergeht, ist die zeitliche Dimension: Souveränität ist nicht unveränderlich, nicht statisch und nicht immer vollständig und eindeutig, sondern wird immer wieder neu konzipiert und definiert. Verursacht wird dieser Wandel vor allem durch Veränderungen in der internationalen Zusammenarbeit und die Auswirkungen der Globalisierung. Zu Beginn stehen die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen im Fokus. Schwerpunktmaßig konzentriert sich dieser Beitrag auf die „äußere Souveränität“.

Die Literatur zur liechtensteinischen Souveränität ist umfangreich, da die Themen „Kleinstaaten“ und „Sonderfall Liechtenstein“ immer wieder das Interesse von Historiker:innen, Jurist:innen und Politolog:innen gefunden haben. Damit ist auch schon angedeutet, dass das Thema aus ganz unterschiedlichen Perspektiven und mit verschiedenen Schwerpunkten angegangen werden kann. Aus der großen Zahl von Publikationen sollen zwei Sammelbände besonders hervorgehoben werden, die 2006 anlässlich des 200-Jahr-Jubiläums der liechtensteinischen Souveränität entstanden: einerseits Band 105 des Jahrbuchs des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (2006), andererseits der Band „Kleinstaaten in Europa“ (Langewiesche [Hrsg.] 2007). Ferner der Quellenband des Historischen Vereins (Hrsg. 2015) zu Krieg, Souveränität und Demokratisierung sowie die Darstellung von Merki (2020) über die Außenpolitik Liechtensteins seit 1950. Erwähnenswert sind auch einige Dissertationen, in denen der Kleinstaat Liechtenstein anhand von Quellen untersucht und die Kleinstaaten in Europa miteinander verglichen werden (Mengele 1928; Niedermann 1976; Malunat 1987; Seiler 1995; Kirt 1997; Vielgrader 2009; Breuss 2011). Die vermehrten außenpolitischen Aktivitäten veranlassten auch die Regierung, die Bedürfnisse und Möglichkeiten einer eigenständigen Außenpolitik vermehrt darzustellen, zu hinterfragen und zu erklären (Regierung 2008, 2012, 2019).

Historie

In den folgenden Abschnitten werden Entwicklungsschritte der staatlichen Souveränität nachgezeichnet. Es gibt einen Streifzug durch die Jahrhunderte, beginnend mit der Einbettung in das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, der Erlangung der staatlichen Souveränität mit der Mitgliedschaft im Rheinbund 1806 und weiteren Etappen und Ereignissen, in denen die Souveränität einerseits gefährdet war oder infrage gestellt wurde, durch internationale Verflechtungen und nachbarschaftliche Beziehungen mitunter eingeschränkt wurde, andererseits die internationale Anerkennung der Souveränität Liechtensteins auch diplomatisch und außenpolitisch erkämpft werden musste.

Heiliges Römisches Reich 906–1806

Verfassungsgeschichtlich beginnt die Entwicklung im heutigen Liechtenstein ab dem 15. Jahrhundert mit der Landammannverfassung, die zwar nicht schriftlich fixiert war, sondern auf Gewohnheitsrecht beruhte (Frommelt 2011). Dabei verfügte die lokale Bevölkerung über gewisse Selbstverwaltungsrechte wie die Beteiligung an der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder die Wahl eines Ammanns aus einem Dreievorschlag der Obrigkeit. Mit dem Herrschaftsantritt des Fürstenhauses Liechtenstein

1699 (Herrschaft Schellenberg, heute: Unterland) beziehungsweise 1712 (Grafschaft Vaduz, heute: Oberland) wurden die landschaftlichen Selbstverwaltungsrechte beschnitten. Mit der Dienstinstruktion des Fürsten Anton Florian von 1719 wurde die Abschaffung der Landschaften, Landammänner und Gerichte angeordnet, was aufgrund des Widerstandes der Untertanen teils nicht umgesetzt, teils wieder rückgängig gemacht wurde. Mit der Dienstinstruktion des Fürsten Johann I. an Landvogt Josef Schuppler erfolgte 1808 der Übergang zur erst mit der konstitutionellen Verfassung von 1862 beseitigten absolutistischen Herrschaft der Obrigkeit.

Als ein Stand des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation war das 1719 entstandene Reichsfürstentum Liechtenstein nicht souverän. Der Fürst verfügte über die Landeshoheit, unterstand aber dem römisch-deutschen Kaiser als oberstem Lehns- und Gerichtsherrn. Das Reich setzte sich aus zahlreichen Fürstentümern, Grafschaften etc. zusammen. Wichtige Beschlüsse wurden im Reichstag gefasst, welchem Kurfürsten, die Kurie der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, Prälaten, Grafen und Herren sowie die Reichsstädte angehörten (Dopsch 2011). 1712 wurde Fürst Johann Adam I. „ad personam“ in den Reichsfürstenrat zugelassen, nach dessen Tod erhielt Anton Florian 1713 die gleiche Auszeichnung. 1719 wurden die beiden Herrschaften vereinigt und zum Reichsfürstentum Liechtenstein erhoben. Doch dieses war für die Zulassung des Hauses Liechtenstein in den Reichsfürstenrat zu klein, Fürst Josef Johann Adam, Sohn und Nachfolger von Anton Florian, erreichte 1723 beim Schwäbischen Reichskreis, dass ein Darlehen an den Kreis als ausreichenden Ersatz für die zu kleine Größe des Fürstentums anerkannt wurde. Damit sicherte er die Reichsstandschaft nicht nur für sich, sondern für all seine Nachfolger.

Rheinbund 1806–1813

Nach der Niederlage Österreichs und Russlands gegen Frankreich in Austerlitz (1805) wurde unter dem Protektorat Napoleons 1806 der Rheinbund gegründet, welchem ursprünglich 16 süd- und südwestdeutsche Staaten, darunter Liechtenstein, angehörten. Damit erlangte Liechtenstein die staatliche Souveränität, welche eng an das Staatsoberhaupt, Fürst Johann I., geknüpft war. Malin (1955: 13) schrieb zur Rheinbundakte: „Die Fürsten von Liechtenstein sind durch diese Akte souverän geworden.“ Die Souveränitätsrechte der Rheinbundakte betrafen das Recht auf Gesetzgebung, die hohe Gerichtsbarkeit, Polizei, Militäraufgebote, Rekrutierung, Steuer- und Sonderabgaben (ebd.: 16). Sie ermöglichten dem Fürsten Reformen in Liechtenstein im Sinne eines bürokratischen Absolutismus (Brendle 2011; Brunhart 2006; Malin 1953; Schmidt 1987: 407–416). Allerdings war die Souveränität an den Staat Liechtenstein geknüpft.

Deutscher Bund 1815–1866 und Landständische Verfassung

1815 wurde auf dem Wiener Kongress (Frommelt 2016a, 2016b) der Deutsche Bund als Staatenbund der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands gegründet. Dem Deutschen Bund mit 41 Mitgliedern (37 Monarchien und vier Städte) gehörte bis zu dessen Auflösung im Jahr 1866 auch Liechtenstein als souveräner Staat an. Quaderer schreibt: „Durch die Mitgliedschaft im Deutschen

Bund wurde die Souveränität Liechtensteins anerkannt und garantiert. Liechtenstein war damit der Gefahr einer Mediatisierung, wie sie andere Kleinstaaten getroffen hatte, entgangen“ (Quaderer 2011a). Die Mitgliedschaft war allerdings auch mit Pflichten und Kosten verbunden, so etwa Militärausgaben für das Bundeskontingent oder die Mitfinanzierung einer dritten Gerichtsinstanz, zu welcher das „k.k. Appellationsgericht für Tirol und Vorarlberg“ in Innsbruck bestimmt wurde.

Während der Mitgliedschaft im Deutschen Bund wurde 1818 pflichtgemäß die sogenannte Landständische Verfassung erlassen, welche dem monarchischen Prinzip folgte und alle Rechte der Staatsgewalt dem Fürsten zugestand. Es kam aber auch zu Unruhen (1831/32) und zur revolutionären Entwicklung von 1848. Gewählte Vertreter Liechtensteins nahmen 1848/49 an der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt teil, ein Verfassungsrat legte einen Entwurf für eine neue Verfassung vor, wobei die Staatsgewalt im Fürsten und im Volk vereinigt sein sollte und ein Grundrechtskatalog vorgesehen war. Fürst Alois II. erließ konstitutionelle Übergangsbestimmungen, die jedoch nach der Rückkehr Österreichs zum Absolutismus auch in Liechtenstein wieder aufgehoben wurden und somit die bestehende Verfassung in Kraft blieb (Quaderer 2011b). Falls ein deutscher Nationalstaat entstanden wäre, hätte dies mitunter auch Konsequenzen für die Souveränität Liechtensteins gehabt.

Zollvertrag mit Österreich 1852–1919 und Konstitutionelle Verfassung 1862

Vor, während und auch nach dem Ende des Deutschen Bundes orientierten sich die in Wien residierenden Fürsten von Liechtenstein stark am Vorbild Österreichs und stützten sich auch in gesetzgeberischen und wirtschaftlichen Belangen auf den großen Nachbarn. So wurde beispielsweise 1812 das heute noch gültige Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch aus dem Jahr 1811 mit fürstlicher Verordnung von Österreich übernommen; bis in die Gegenwart findet eine Rechtsrezeption mit Blick auf entsprechende Entwicklungen in Österreich statt (Berger 2006).

Auch der Einführung einer Konstitutionellen Verfassung im Jahr 1862 durch Fürst Johann II. ging eine entsprechende Entwicklung in Österreich mit der Beseitigung des Absolutismus 1860 voraus (Wille 2011). Der Landesfürst vereinigte zwar weiterhin alle Rechte der Staatsgewalt, war jedoch in der Ausübung der Herrschaft an die Verfassung (Konstitution) und in der Gesetzgebung an die Mitwirkung des Landtags gebunden.

Die enge Anlehnung an Österreich zeigt sich auch am Zollvertrag mit Österreich, welcher 1852 vereinbart und 1863 und 1876 erneuert wurde (Dopsch/Steinacher 2011). Österreichische Zollbeamte taten bis 1919 in Liechtenstein Dienst. Liechtenstein übernahm auch die österreichische Währung und die österreichischen Maße und Gewichte, so ab 1898 die Kronenwährung, deren Zusammenbruch 1918 in Liechtenstein massive Wirkung zeigte. Andererseits führte der freie Warenverkehr mit Österreich ab 1861 zur Ansiedelung von Schweizer Textilunternehmen in Liechtenstein und zu einer ersten Industrialisierung. Die Ausübung der Souveränitätsrechte in Zoll- und Währungsfragen wie auch Vereinbarungen mit weiteren Staaten in diesen Fragen wurde indes an Österreich delegiert.

Erster Weltkrieg 1914–1918 und Völkerbund 1920–1946

Wegen der engen Anbindung Liechtensteins an Österreich sowie der Residenz der Fürsten von Liechtenstein in Wien wurde das Land trotz fehlendem Militär im Ersten Weltkrieg nicht ohne weiteres als neutraler Staat wahrgenommen und anerkannt – auch mangels Neutralitätsklärung Liechtensteins –, während die Souveränität weniger stark in Zweifel gezogen wurde (Quaderer 1993). Die Tschechoslowakei bestritt allerdings die Souveränität Liechtensteins, da im Zuge der 1918 proklamierten Bodenreform und der Enteignungen, die auch Besitztum des Fürstenhauses betrafen, Entschädigungszahlungen vermieden werden sollten. Der Konflikt zwischen der Tschechoslowakei beziehungsweise der Tschechischen Republik und Liechtenstein sowie dem Fürstenhaus zieht sich bis in die Gegenwart. Schon während dem Ersten Weltkrieg und verstärkt danach versuchte Liechtenstein mit zunächst mäßigem Erfolg, sich außenpolitisch und diplomatisch stärker zu engagieren, um als souveräner Staat anerkannt und wahrgenommen zu werden.

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges wurde zur Sicherung des Weltfriedens der Völkerbund gegründet, welchem ursprünglich die 32 Siegerstaaten des Ersten Weltkrieges (außer USA) und 13 neutrale Staaten angehörten (Biland 2011). Da die Tschechoslowakei die Souveränität Liechtensteins infrage stellte, wollte sich Liechtenstein international absichern (Marxer/Hilti 2011). 1920 ließ Liechtenstein durch die Schweiz ein Gesuch um Aufnahme in den Völkerbund stellen, welches jedoch mit 28 Nein-Stimmen gegen die einzige Ja-Stimme der Schweiz abgelehnt wurde (Jansen 1991: 18–23). Die Souveränität Liechtensteins wurde anerkannt, Liechtenstein wurde aber als flächen- und bevölkerungsmäßig zu klein erachtet, um seinen Verpflichtungen nachkommen zu können (Quaderer-Vogt 2014, Bd. 3: 41–43). Ebenso wurden das Fehlen einer Armee und die Delegation von Hoheitsrechten an Österreich und die Schweiz als Ablehnungsgründe genannt.

Verfassung 1921 und Zollvertrag mit der Schweiz 1923

Nach der Niederlage Österreichs im Ersten Weltkrieg, der Abschaffung der Monarchie in Österreich und dem dramatischen Verfall der Kronenwährung wurde auch in Liechtenstein eine neue Verfassung ausgearbeitet, die 1921 in Kraft trat, sowie eine Neuorientierung Richtung Schweiz angestrebt, welche mit dem Zollanschlussvertrag mit der Schweiz 1923, der Übernahme des Schweizer Frankens 1924 und in weiteren Kooperationsschritten, so etwa dem Postvertrag 1920, vertieft wurde (Quaderer 2014; Sochin D’Elia 2019). Weitere Souveränitätseinbußen ergaben sich durch die Kompetenzabtretung an die Schweiz im Bereich der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen (Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer) bis in die 1960er-Jahre oder durch das Verbot von Lotterien und Spielbanken.

In Liechtenstein verschob sich das Kräftegewicht weiter in Richtung Volk. Die Mischverfassung von 1921 verankerte die Staatsgewalt in Fürst und Volk, die Regierung musste erstmals aus Liechtensteinern bestehen, und auch bei Staatsverträgen musste der Landtag einbezogen werden. Dem Volk standen neben dem Wahlrecht auch direktdemokratische Rechte in Form von Volksinitiativen und Referenden gegen Landtagsbeschlüsse zu (siehe auch Beiträge „Fürst und Fürstenhaus“, „Wahlsystem und Wahlen“ und „Volk und Volksrechte“ in diesem Handbuch).

Wie bereits zuvor die Anlehnung an Österreich war auch die Anlehnung an die Schweiz mit der staatsvertraglichen (und folglich kündbaren) Abtreten gewisser Souveränitätsrechte verbunden. Aus wirtschaftlicher Sicht aber werden der Zollvertrag mit der Schweiz und der Schweizer Franken als Landeswährung bis in die Gegenwart als großer Gewinn für Liechtenstein gewertet. Beides unterstützte in der Folge einen starken industriellen Aufschwung wie auch eine prosperierende Entwicklung des Finanzdienstleistungssektors. Dabei war auch der eigenständige Erlass eines Personen- und Gesellschaftsrechts (1926) maßgeblich, welcher insbesondere dem Treuhandsektor eine perspektivenreiche rechtliche Grundlage lieferte.

1930er-Jahre und Nationalsozialismus

Die Zeit des Nationalsozialismus brachte neue Gefahren für die Eigenstaatlichkeit Liechtensteins. Diese waren einerseits bedingt durch den aggressiven Expansionsdrang Deutschlands unter der Herrschaft Hitlers und der Nationalsozialisten. Nach dem „Anschluss“ Österreichs 1938 reichte das „Deutsche Reich“ unmittelbar an die Landesgrenze Liechtensteins. Liechtenstein verfügt seit 1868 nicht mehr über eine Armee, und die Kapazitäten für eine militärische Verteidigung wären ohnehin zu vernachlässigen gewesen. Auch die Schweiz hätte im Falle eines Einmarsches deutscher Truppen Liechtenstein nicht verteidigt.

Andererseits gab es auch in Liechtenstein eine nationalsozialistische Bewegung, die sich als Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein parteipolitisch organisierte und eine eigene Zeitung namens „Umbruch“ herausgab, welche sich selbst als „Kampfblatt“ bezeichnete. Deren Ziel war der Anschluss Liechtensteins an das „Deutsche Reich“ und damit die Aufgabe der Souveränität (Geiger 2010, Bd. 2, 357). Es formierte sich in Liechtenstein jedoch genügend Widerstand gegen nationalsozialistische Bestrebungen, auch misslang ein Umsturzversuch (Anschlussputsch), nicht zuletzt, da aus Berlin keine Unterstützung zugesichert wurde. In einem neuen Wahlrecht wurde sicherheitshalber eine Sperrklausel von 18 % für den Einzug in den Landtag (Parlament) eingeführt (Geiger 1990, 2000, 2010).

Die Eigenstaatlichkeit konnte in dieser kritischen Zeit trotz äußerer und innerer Bedrohung bewahrt werden, wozu auch die Verbindung mit der neutralen Schweiz beitrug.

Verstärktes außenpolitisches Engagement seit 1945

Nach der Ablehnung der Mitgliedschaft im Völkerbund 1920 suchte Liechtenstein nach dem Zweiten Weltkrieg eine schrittweise Annäherung an die Vereinten Nationen (UNO), die 1945 als Nachfolgeorganisation des Völkerbunds gegründet worden waren. Tatsächlich wurde Liechtenstein aufgrund einer Resolution der UNO-Generalversammlung 1950 ermächtigt, dem Statut des Internationalen Gerichtshofs beizutreten. Dies war ein vielversprechendes Zeichen für eine zunehmende internationale Anerkennung der Souveränität eines sehr kleinen Staates. Malin (1955: 21) dazu: „Sofern man dieses Ereignis aus der geringen zeitlichen Distanz werten kann, stellt die Aufnahme Liechtensteins in den internationalen Gerichtshof und die damit verbundene Anerkennung der Souveränität eines der

wichtigsten außenpolitischen Ereignisse der letzten 100 Jahre dar. Zusammenfassend ist festzustellen: Die Souveränität ist von der Geschichte her gesichert.“

Weitere erfolgreiche außenpolitische Schritte Liechtensteins folgten: unerwartete Einladung (Kieber 2006: 273) zur Mitarbeit an der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa 1972 (KSZE; ab 1994 OSZE) und Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte von Helsinki 1975. Die KSZE-Teilnahme wurde als großer Erfolg für Liechtenstein gewertet. Es folgten der Beitritt zum Europarat 1978 und zur Europäischen Menschenrechtskonvention 1982; UNO-Beitritt 1990; Vollmitglied der Europäischen Freihandelsassoziation EFTA 1991; Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum EWR 1995 und zur Welthandelsorganisation WHO 1995 (Marxer/Hilti 2011; Jansen 1991; zu Europarat, UNO, EFTA, EWR und WTO siehe weiter unten).

Nottebohm-Urteil

Die Erlangung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft weist bis in die Gegenwart in der Regel große Hürden auf. Bis in die jüngere Vergangenheit waren Abstimmungen in den Gemeinden erforderlich, wobei viele Gesuche an der Urne abgelehnt wurden. Eine gute Integration in der Gemeinde war Voraussetzung, aber auch die Perspektive, dass die Neubürger:innen keine Belastung für die Alteingesessenen nach sich ziehen.

Seit den 1920er-Jahren wurden in Liechtenstein allerdings zahlreiche Finanzeinbürgerungen vorgenommen (Schwalbach 2012). Da das Land und die Gemeinden damals nur über sehr beschränkte finanzielle Ressourcen verfügten, war dies ein interessantes Geschäftsmodell. Vielfach betrafen die Finanzeinbürgerungen Personen, die in Liechtenstein keinen Wohnsitz hatten und auch nicht nehmen wollten, sondern den liechtensteinischen Pass als Alternative zu ihrem angestammten Pass gegen hohe Einbürgerungstaxen erwarben. Nach 1933 wurden solche Einbürgerungen auch genutzt, um dem nationalsozialistischen Deutschland zu entfliehen.

Die Verleihung eines international anerkannten Passes bedingt selbstverständlich die Anerkennung der Souveränität des betreffenden Landes. Daher war das Nottebohm-Urteil des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag ein schwerer Schlag für Liechtenstein. Friedrich Nottebohm (1881–1956), ursprünglich Deutscher, ging 1905 nach Guatemala und war dort sehr erfolgreich im Bankwesen und Kaffeehandel tätig. Kurz nach Beginn des Zweiten Weltkrieges erlangte er durch Finanzeinbürgerung den liechtensteinischen Pass und musste den deutschen Pass abgeben. Dadurch wollte er Sanktionen entgehen und diplomatischen Schutz Liechtensteins genießen. Guatemala und die Vereinigten Staaten beschlagnahmten sein Vermögen, da er von beiden Staaten nach wie vor als deutscher Staatsbürger betrachtet wurde. 1943 bis 1946 wurde er auf einer amerikanischen Militärbasis interniert.

Liechtenstein trat 1950 dem Internationalen Gerichtshof bei und konnte daher eine Klage gegen Guatemala führen, dass das Vermögen des liechtensteinischen Staatsangehörigen Nottebohm zu Unrecht beschlagnahmt worden sei. Das Gericht stellte jedoch fest, dass für die Staatsbürgerschaft eine genuine Bindung an den Staat vorliegen müsse, was bei Nottebohm nicht der Fall sei. Guatemala müsse daher die liechtensteinische Staatsbürgerschaft von Nottebohm nicht anerkennen und Liechtenstein sei nicht berechtigt, in dessen Namen eine Klage vor dem Internationalen Gerichtshof zu führen.

Das Urteil tangierte nicht nur die Souveränitätsrechte Liechtensteins, sondern wirft bis heute juristische Fragen auf, z. B. dass Personen staatenlos werden können. Für Liechtenstein war das Urteil der Auslöser, die Finanzeinbürgerungen abzuschaffen.

Europarat 1978 und Europäische Menschenrechtskonvention 1982

Ein neues Niveau der internationalen Anerkennung der liechtensteinischen Souveränität wurde mit der Aufnahme Liechtensteins in den Europarat erreicht. Noch in den 1960er-Jahren gab es innerhalb des Europarates Bedenken, Kleinstaaten in der Größenordnung Liechtensteins als Vollmitglieder in den Europarat aufzunehmen. Die intensiven Bemühungen der liechtensteinischen Regierung zu einer Mitgliedschaft ab 1964/65 stießen noch auf Bedenken wegen der Kleinstaatlichkeit, der fraglichen Souveränität, dem liberalen Steuerrecht sowie dem damals noch fehlenden Frauenstimmrecht. Zwischenschritte bis zur Mitgliedschaft waren der Beitritt zu fünf Konventionen des Europarates 1969, die Einladung liechtensteinischer Parlamentarier als Ad-hoc-Beobachter zu den Parlamentarischen Versammlungen des Europarates ab 1971, gefolgt vom Beobachterstatus ab 1974 (Mittelberger 2011; Seiler 1994; Ministerium für Äußeres 2020b). Die Aufnahme als 21. Mitglied erfolgte am 23. November 1978 – trotz fehlendem Frauenstimmrecht. Das Frauenstimmrecht auf Landesebene wurde erst 1984 eingeführt (siehe Beitrag „Volk und Volksrechte“ in diesem Handbuch).

UNO-Beitritt 1990

Nach der Aufnahme in den Europarat 1978 war die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen (UNO) der nächste große Schritt zur Absicherung der liechtensteinischen Souveränität, diesmal auf globaler Ebene. Liechtenstein wurde per Akklamation am 18. September 1990 als 160. Mitglied in die UNO aufgenommen. Der Landtag hatte zuvor im Dezember 1989 einstimmig den Beitritt gebilligt. Innerstaatlich wurde das Beitrittsgesuch damit begründet, dass es die Souveränität Liechtensteins absichere, dass es ein Bekenntnis zu internationaler Solidarität sei und dass das Völkerrecht und somit die UNO-Mitgliedschaft auch dem Schutz von Kleinstaaten diene (Marxer 2011; Regierung 2008; Jansen 1991; Liechtenstein 1991; Ministerium für Äußeres 2020a).

Die UNO-Mitgliedschaft Liechtensteins war ein besonderes Anliegen von Fürst Hans-Adam II., der als damaliger Erbprinz bereits 1970 in seiner berühmten „Rucksackrede“ dafür warb, dass sich Liechtenstein verstärkt unabhängig von der Schweiz außenpolitisch engagieren und positionieren sollte (Sele et al. 2011). Die UNO-Mitgliedschaft legt Zeugnis von diesem selbstständigen Weg ab, zumal die Schweiz erst im Jahr 2002 UNO-Mitglied wurde.

Der UNO-Beitritt erfolgte ohne Volksabstimmung, da das Staatsvertragsreferendum erst 1992 im Hinblick auf den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) eingeführt wurde. Zur Zeit des UNO-Beitritts waren Volksabstimmungen über Staatsverträge noch nicht zugelassen.

EFTA 1991, EWR 1995 und WTO 1995

Der Weg zu einer selbstständigen Außenpolitik und somit auch die Betonung der Eigenstaatlichkeit wurde in der Folge fortgesetzt. 1991 und 1994 wurde der Zollvertrag mit der Schweiz revidiert, sodass Liechtenstein ab 1991 eigenständiges Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) werden konnte, statt weiterhin durch die Schweiz vertreten zu werden. Ebenso konnte Liechtenstein unabhängig von der Schweiz darüber abstimmen, ob ein Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum erfolgen sollte (Sele et al. 2011; siehe auch Regierung und Ministerium für Äußeres 2016). 1992 fanden in der Schweiz und in Liechtenstein diesbezügliche Volksabstimmungen statt, wobei die Schweiz den Beitritt ablehnte, das Liechtensteiner Stimmvolk jedoch zustimmte. In der Folge mussten Probleme der doppelten Verkehrsfähigkeit – Liechtenstein einerseits als Teil des Schweizer Wirtschaftsraumes, andererseits als Teil des europäischen Binnenmarktes – in Nachverhandlungen gelöst werden. 1995 folgte die zweite EWR-Abstimmung in Liechtenstein, die wieder mit mehrheitlicher Zustimmung endete.

Ähnlich verlief es mit der Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO). Zunächst bestimmte ab 1948 das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen GATT die internationalen Handelsregeln, beschränkt auf den Güterhandel. Mit dem Beitritt der Schweiz 1966 wurde Liechtenstein aufgrund des Zollvertrages durch die Schweiz vertreten. Die Ausweitung der Handelsregeln auf den Dienstleistungshandel, handelspolitische Aspekte des geistigen Eigentums und das öffentliche Beschaffungswesen erfolgte 1994 unter dem neuen Dach der WTO. Liechtenstein trat 1995 der WTO bei, beschränkt sich in den Aktivitäten allerdings auf diejenigen Bereiche, die nicht via Zollvertrag von der Schweiz ausgehandelt werden und somit in Liechtenstein anwendbar sind (Marxer 2011b).

Ein nächster bedeutender Schritt erfolgte 2024 mit dem Beitritt zum Internationalen Währungsfonds (IWF). Im Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag wurden die Vor- und Nachteile eines IWF-Beitritts, namentlich auch die Kostenfolgen, aufgezeigt. Ein Hinweis auf die staatliche Souveränität findet sich dabei in der Erläuterung, welche formalen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gelten: „Die formalen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im IWF sind in Artikel II des IWF-Übereinkommens festgehalten. Die Mitgliedschaft steht allen von der internationalen Gemeinschaft anerkannten Staaten offen, die die Kontrolle über ihre Außenbeziehungen autonom wahrnehmen und willig und fähig sind, die Rechte und Pflichten einer IWF-Mitgliedschaft auszuüben. Die Mitgliedschaft eines Staates in einer Währungsunion mit einem bereits bestehenden IWF-Mitgliedsstaat stellt keinen Hinderungsgrund für die Aufnahme in den IWF dar“ (Regierung 2022: 59). Tatsächlich beschloss der Landtag im Mai 2024 den Beitritt zum IWF, gegen welchen das Referendum ergriffen wurde. In der Volksabstimmung im September 2024 wurde dem Beitritt mit 55,8 % Ja-Stimmen zugestimmt.

Schengen/Dublin 2011

Auch der Beitritt zum Schengen/Dublin-Raum im Jahr 2011 als assoziierter Schengen-Staat wird als Souveränitätsgewinn gewertet. Damit habe Liechtenstein die gleichen Rechte und Pflichten wie Island,

Norwegen und die Schweiz, direkten Zugang zum Rat der EU und zum Ausschuss der Ständigen Vertreter der EU-Mitgliedsstaaten und könnte in den relevanten Ausschüssen der Europäischen Kommission mitwirken (Regierung 2012: 41). Dabei zeigte sich das Problem, dass nach dem Schengen-Beitritt der Schweiz Liechtenstein zum Schengen-Außenraum geworden wäre, wäre es in der Folge nicht auch beigetreten.

Rechtliche Grundlagen

Die innere Souveränität, das heißt die Definition dessen, wer innerstaatlich über die Souveränität entscheidet und die Souveränität ausübt, wird maßgeblich in der Verfassung geregelt. Die äußere Souveränität, das heißt die Anerkennung der staatlichen Souveränität und das Maß an souveräner Handlungskompetenz, zeigt sich hingegen an der Haltung anderer Staaten sowie der völkerrechtlichen Anerkennung eines Staates in entsprechenden Staatsverträgen, Mitgliedschaften in internationalen Organisationen oder diplomatischen Beziehungen.

National

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921 (LGBI. 1921.015) verwendet das Wort „souverän“ nur in der Einleitung, wo es heißt: „Wir, Johann II. von Gottes Gnaden souveräner Fürst von und zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau, Graf zu Rietberg etc. etc. etc. tun hiermit kund, dass von Uns die Verfassung vom 26. September 1862 mit Zustimmung Unseres Landtages in folgender Weise geändert worden ist:...“

Weder innerstaatlich noch zwischenstaatlich ist hiermit allerdings die Souveränität festgelegt. Innerstaatlich teilt sich der Fürst die Macht mit dem Volk (siehe dazu verschiedene Beiträge in diesem Handbuch). Es handelt sich um ein austariertes und komplexes politisches System, welches neben dem Fürsten auch direkte Volksrechte in Form von Volksinitiativen und Referenden kennt, ebenso den Landtag (Parlament) als Repräsentativorgan und Legislative, ferner die vom Landtag vorgeschlagene und vom Fürsten ernannte Regierung als Exekutive, schließlich die Gerichtsbarkeit.

Die Verfassung (LV) weist in Art. 8 Abs. 1 dem Fürsten in der Außenpolitik eine besondere Rolle zu: „Der Landesfürst vertritt, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten.“ Allerdings wird dies in Art. 8 Abs. 2 stark relativiert mit der Formulierung: „Staatsverträge, durch die Staatsgebiet abgetreten oder Staatseigentum veräußert, über Staatshoheitsrechte oder Staatsregale verfügt, eine neue Last auf das Fürstentum oder seine Angehörigen übernommen oder eine Verpflichtung, durch die den Rechten der Landesangehörigen Eintrag getan würde, eingegangen werden soll, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages“ (Art. 1 Abs. 1 LV).

Für Bussjäger (2015b: Rn 71ff.) handelt es sich jedoch sowohl rechtlich wie auch in der Praxis beim Abschluss von Staatsverträgen um ein Verfahren, bei welchem neben dem Fürsten auch der Regierung und dem Landtag wesentliche Rollen zukommen. So bedingt das Inkrafttreten von Staatsverträgen einen zustimmenden Beschluss des Landtags, welcher am Vertragstext allerdings keine Änderungen vornehmen kann. Der Landtag unterhält jedoch eine außenpolitische Kommission, die von der

Regierung laufend über außenpolitische Vorhaben zu informieren und einzubeziehen ist. Die Regierung ihrerseits ist zuständig für das Amt für Auswärtige Angelegenheiten und die diplomatischen Vertretungen Liechtensteins und insofern in der Praxis der Hauptakteur der Außenpolitik. Zudem kann der Fürst seine außenpolitischen Absichten wie auch Kompetenzen an die Regierung delegieren, was in der Regel der Fall ist. Am Ende braucht es für das Inkrafttreten eines Staatsvertrages somit das Engagement der Regierung und der Verwaltung, die Zustimmung des Landtags, mitunter auch die Zustimmung des Volkes, falls es ein Referendum gegen einen Staatsvertrag gibt oder falls der Landtag von sich aus eine Volksabstimmung anordnet, schließlich auch die Sanktion, d. h. die Gegenziehnung des Fürsten beziehungsweise dessen Stellvertreters.

In vielen zentralen und souveränitätsrelevanten Fragen ist die nationale Gesetzgebung allerdings ohnehin eingeschränkt und abhängig von entsprechenden Regelungen in den Nachbarstaaten Schweiz oder Österreich. So gelten beispielsweise gemäß Bevölkerungsschutzgesetz (LGBL. 2007.139) Maßnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft angeordnet werden.

Gemäß Zollvertrag mit der Schweiz sind außerdem unzählige Regelungen, die von den Schweizer Behörden beschlossen werden, auch in Liechtenstein anwendbar, ohne dass Liechtenstein in den Entscheidungsprozess einbezogen ist. Beispielsweise werden im liechtensteinischen Polizeigesetz (LGBL. 1989.048) zahlreiche Straftaten nach liechtensteinischem Recht aufgelistet, die denjenigen des Rahmenbeschlusses des EU-Rates im Hinblick auf die Verbrechensbekämpfung auf Basis des Schengen-Abkommens entsprechen oder gleichwertig sein sollen. Dabei wird häufig auf entsprechende Bestimmungen in Schweizer Gesetzen Bezug genommen, so etwa auf das Lebensmittelgesetz, das Heilmittelgesetz, das Urheberrechtsgesetz, das Kulturgütertransfergesetz, das Transplantationsgesetz oder das Betäubungsmittelgesetz. Statt Gesetze mit entsprechenden Bestimmungen zu erlassen, wird also vielfach ein Schweizer Gesetz als anwendbar erklärt.

Ebenso gelten aufgrund der EWR-Mitgliedschaft zahlreiche EU-Bestimmungen entweder automatisch auch für Liechtenstein oder sie müssen adäquat in nationales Recht transferiert werden. So wurden beispielsweise 2023 rund 120 Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in Form von Kundmachungen im liechtensteinischen Landesgesetzblatt veröffentlicht. Die Veröffentlichungen erfolgen aufgrund des Kundmachungsgesetzes (LGBL. 1985.041 in der Fassung von LGBL. 1995.101). Statt ein eigenes Gesetz zu verabschieden, erlangt ein entsprechender EWR-Beschluss in Liechtenstein Rechtskraft. Dies kann zeitnah oder auch mit zeitlicher Verzögerung zum entsprechenden EWR-Beschluss geschehen.

Andererseits gibt es auch EU-Beschlüsse mit Verbindlichkeit für die EWR-Staaten, die allerdings nicht unmittelbar wirksam sind, sondern einen Umsetzungsspielraum enthalten. Solche Vorgaben werden daher in nationales Recht umgesetzt und müssen demzufolge im Landtag beschlossen werden. In den entsprechenden Beschlüssen wird Bezug auf die diesbezüglichen Vorgaben aufgrund der EWR-Mitgliedschaft genommen. So heißt es beispielsweise im Gesetz vom 7. September 2023 über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes: „II. Umsetzung EWR-Rechtsvorschriften. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1504 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 347 vom 20.10.2020: 50).“ Es gab keine parlamentarische Debatte über einzelne Artikel.

International

Staatsverträge können hinsichtlich der Einschränkung der Souveränität eines Nationalstaates und gleichzeitig hinsichtlich des direkten Souveränitätsgewinns – infolge Anerkennung Liechtensteins als souveräner Vertragsstaat – sowie eines indirekten Souveränitätsgewinns – etwa durch verstärkte Mitsprache – bewertet werden. Je nach Beobachterstandpunkt können diesbezüglich unterschiedliche Wertungen vorgenommen werden. Da hier nicht alle Staatsverträge mit Souveränitätsrelevanz aufgelistet werden können, werden nur die bedeutendsten in Liechtenstein gültigen Staatsverträge aufgeführt, wobei allfällige Zusatzprotokolle etc. nicht zusätzlich erwähnt werden. Die Staatsverträge werden nach dem Datum der Ratifikation Liechtensteins geordnet.

1950: Statut des Internationalen Gerichtshofs (IGH; LGBI. 1950.006.003)

Der Beitritt Liechtensteins zum IGH mit Sitz in Den Haag erfolgte am 29. März 1950. Der IGH ist ein Rechtssprechungsorgan der UNO. Das Recht, das IGH-Statut zu unterzeichnen, war ein wichtiger Schritt zur Anerkennung Liechtensteins als souveräner Staat.

1978: Statut des Europarates vom 5. Mai 1949 (LGBI. 1979.026)

Die Zustimmung des Landtages erfolgte am 15. November 1978, Inkrafttreten war am 23. November 1978. Liechtenstein verpflichtete sich wie alle Vertragsstaaten zu den Aufgaben und Zielen des Europarates, nämlich „... eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zum Schutze und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, herzustellen und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern. Diese Aufgabe wird von den Organen des Rates erfüllt durch Beratung von Fragen von gemeinsamem Interesse, durch den Abschluss von Abkommen und durch gemeinschaftliches Vorgehen auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet und auf den Gebieten des Rechts und der Verwaltung sowie durch den Schutz und die Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ (Europaratsstatut: Art. 1 lit. a, b).

Der Beitritt zum Europarat und die Akzeptanz Liechtensteins als Mitglied kann als großer Souveränitätsgewinn gewertet werden. Zahlreiche Konventionen und andere Vertragswerke wurden vom Europarat beschlossen und Liechtenstein hat manche davon ratifiziert. Besonders bedeutend ist die Menschenrechtskonvention.

1982: Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; LGBI. 1982.060.001)

Die Zustimmung des Landtags zur EMRK erfolgte am 30. Juni 1982, Inkrafttreten war am 8. September 1982. Diese Europaratskonvention wurde somit vier Jahre nach dem Beitritt zum Europarat unterzeichnet. Die Ratifikation eröffnete Klägern in Liechtenstein in Menschenrechtsfragen grundsätzlich nach Ausschöpfen des Rechtsweges in Liechtenstein den Gang nach Straßburg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).

1989: Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (LGBI. 1990.071)

Die Zustimmung des Landtags erfolgte am 28. November 1989, Inkrafttreten war am 10. März 1990. Das Wiener Übereinkommen regelt den Abschluss, das Inkrafttreten, die Anwendung, die Auslegung, die Abänderung sowie die Anfechtung und Beendigung von Verträgen zwischen Staaten. Es trat im Januar 1980 mit der Unterzeichnung durch den 35. Vertragsstaat in Kraft. Bis im Mai 2020 waren 116 Staaten dem Abkommen beigetreten, allerdings nicht die beiden bedeutenden Staaten USA und Frankreich (Wikipedia: „Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge“). Das Prinzip „*pacta sunt servanda*“, also die Einhaltung von staatsvertraglichen Vereinbarungen, sowie das Prinzip der Vermeidung von Gewalt sind für kleine Staaten besonders wichtig, da sie weder über die militärische noch wirtschaftliche Macht verfügen, um sich gegen allfällige Übergriffe anderer Staaten zu wehren. Der Beitritt zum Wiener Übereinkommen unterstreicht nicht nur die Anerkennung der staatlichen Souveränität durch die anderen Vertragsstaaten, sondern bietet auch einen völkerrechtlichen Schutz zu dessen integraler Erhaltung.

1990: Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (UNO; LGBI. 1990.065)

Die Zustimmung des Landtags erfolgte am 14. Dezember 1989, Inkrafttreten war am 18. September 1990. Nach dem Beitritt zum Europarat 1978 war der UNO-Beitritt eine nunmehr globale Anerkennung der staatlichen Souveränität Liechtensteins. Wie der Europarat verabschiedete auch die UNO im Verlauf ihrer Geschichte zahlreiche Konventionen und andere Vertragswerke, von denen manche auch von Liechtenstein ratifiziert wurden.

1995: Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR; LGBI. 1995.068.001)

Die Zustimmung des Landtags zum EWR-Beitritt erfolgte am 21. Oktober 1992, die Zustimmung des Volkes in den Abstimmungen vom 13. Dezember 1992 und 9. April 1995, Inkrafttreten war am 1. Mai 1995. Das EWR-Abkommen begründet einen gemeinsamen Binnenmarkt zwischen den Vertragsstaaten im Waren-, Personen- und Kapitalverkehr sowie die Dienstleistungsfreiheit. Liechtenstein konnte allerdings eine Ausnahme im Personenverkehr aushandeln, um eine unkontrollierte Zuwanderung zu verhindern. Die EWR-Staaten profitieren vom zollfreien Zugang zum europäischen Binnenmarkt, müssen aber in Kauf nehmen, dass sie zahlreiche Regelungen übernehmen müssen, über welche die EU ohne Mitspracherecht der EWR-Staaten entscheidet.

1995: Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (LGBI. 1997.108)

Die Zustimmung des Landtags erfolgte am 22. Juni 1995, Inkrafttreten war am 1. September 1995. In der Einleitung des Abkommens wird ausgeführt, dass damit „ein integriertes, funktionsfähiges und dauerhaftes multilaterales Handelssystem“ geschaffen werden soll und dass Vereinbarungen abgeschlossen werden sollen, „die auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zum gemeinsamen Nutzen auf einen wesentlichen Abbau der Zölle und anderer Handelsschranken sowie auf die Beseitigung der Diskriminierung in den internationalen Handelsbeziehungen abzielen.“

Theoretischer Rahmen

Gantner unterscheidet zwischen Staats- und Volkssouveränität: „Bei ersterer geht es um größtmögliche nationale Unabhängigkeit, bei letzterer um das Ausmaß der demokratischen Partizipation.“ Er schreibt aber auch, dass für fast alle Staaten „die Staatssovereinheit, nämlich die eigenständigen Gestaltungs-, Beeinflussungs- und Steuerungsmöglichkeiten, immer mehr beschränkt wird. Die Gründe liegen in den gegebenen und sich rasch verändernden wirtschaftlichen, technischen und zivilisatorischen sowie politischen Machtverhältnissen in unserer globalisierten, multipolaren Welt.“ Auch sehr große Staaten würden sich immer mehr fremdbestimmt durch die Interessen anderer Staaten fühlen, durch multinationale Organisationen und Akteure oder Plattformen, wie Unternehmen, NGOs, Interessenvertretungen, Medien und Märkte (Gantner 2011: 137). Riklin (2007: 187) stellte bereits 2007 fest, dass mächtige Staaten wie die USA Tendenzen zu einer Reaktivierung der Idee einer absoluten Souveränität zeigen. Bereits damals habe die USA unter Präsident George W. Bush die Weiterentwicklung des Völkerrechts behindert und sogar in eklatanter Weise verletzt – somit tendenziell dem staatlichen Monismus nach der Lehre des französischen Philosophen und Juristen Jean Bodin im 16. Jahrhundert nacheifern.

Dieser Monismus mit der ungeteilten staatlichen Souveränität nach außen, also der Unabhängigkeit eines Staates von anderen Staaten, sowie der ungeteilten staatlichen Souveränität nach innen in Form eines Alleinherrschers (Monarchen) ist mit der Entstehung absolutistisch regierter Staaten verknüpft. Die zunehmende Interdependenz, der Ausbau des internationalen Systems mit zwischenstaatlichen Bündnissen, supranationalen Organisationen und zahllosen Vereinbarungen, Konventionen etc. hat zu einer pluralistischen und stetigem Wandel unterworfenen Konzeption von Souveränität geführt. Nicht nur intern wird die Ausübung der Souveränität je nach politischem System unterschiedlich geregelt, sondern auch die Beziehungen der Staaten untereinander mit völkerrechtlich verbindlichem Abtreten von Souveränitätsrechten an internationale Gerichte, Organisationen etc. sind stetigen Veränderungen unterworfen.

Die Staaten treten in der Regel Souveränitätsrechte nur ab, wenn sie sich davon einen Vorteil versprechen. Insofern stellt sich immer wieder die Frage, ob der Vorteil noch gegeben ist, ob das Souveränitätsrecht wieder zurückgeholt werden soll (Beispiel Brexit im Vereinigten Königreich) oder ob es vorteilhafter ist, international koordiniertes und beschlossenes Recht als im eigenen Staat verbindliches Recht zu akzeptieren (Beispiel EU-Recht aufgrund einer EU-Mitgliedschaft).

Die Delegation von Kompetenzen an internationale Gremien kann dabei von Staaten unterschiedlich bewertet werden. Mächtige, prosperierende und wirtschaftlich weitgehend autarke Staaten sehen mitunter schneller Nachteile im Abtreten von Souveränität, während kleine, abhängige Staaten ohne internationale Einbindung schnell Nachteile erfahren können und wegen ihrer Schwäche Autarkie und Isolation kaum verkraften könnten.

Nach Frommelt (2020a: 2) versteht man unter Souveränität „den nach innen und außen konstituierenden Herrschaftsanspruch eines Staates. Dieser macht den territorial definierten Staat zu einem in seinem Handeln unabhängigen, gegenüber anderen Staaten prinzipiell gleichen und freien Subjekt wie auch zum wesentlichen Akteur im internationalen System.“ Allerdings hält er trotz Grundsatz der Staatengleichheit fest, dass die außenpolitische und wirtschaftliche Macht der Staaten ungleich sei.

Ob die Beschränkung der Souveränität für den Kleinstaat besonders ausgeprägt ist, da er relativ macht- und bedeutungslos im Konzert der Großen mitwirkt oder mitschwimmt, ist eine Frage der Definition. Gstöhl (2001: 18 ff.) differenziert dabei zwischen „Souveränität“ und „Autonomie“. Während man unter Souveränität die formelle, völkerrechtliche Anerkennung verstehe, definiere die Autonomie die operationale Souveränität, also etwa die legislative und gerichtliche Souveränität. Wenn eine internationale Organisation oder ein internationales Gericht verbindliche Entscheidungen trifft, ist die Autonomie eingeschränkt. Dies betrifft nicht nur Kleinstaaten wie Liechtenstein. Die operationale Souveränität ist größer, je stärker ein Staat bei internationalen oder supranationalen Organisationen mitentscheiden und solche Beschlüsse mitprägen kann. Ursula Plassnik als ehemalige Diplomatin und Außenministerin Österreichs meinte: „Souverän ist nicht, wer alles immer selber macht. Souverän ist, wer seine Möglichkeiten zur Mitgestaltung optimiert. Gerade kleinere Länder wissen um die eigene Verletzbarkeit. Gute Partnerschaft ist ihr bester Schutzmantel.“ (Plassnik 2015: 98)

Die aktuelle Weltlage führt vor Augen, dass wirtschaftliche und militärische Macht in der tatsächlichen Politik nach wie vor oder sogar zunehmend eine Rolle spielen. Die militärischen Großmächte USA, Russland und China halten sich nicht gerne an völkerrechtliche Vorgaben, die ihren Handlungsspielraum einschränken. Andere Staaten, insbesondere auch kleine Staaten, sind dagegen auf den völkerrechtlichen Schutz angewiesen, auch wenn dieser Schutz nicht in allen Fällen Annexionspläne und -taten anderer Staaten verhindern kann.

Tatsächlich verändert sich die Weltlage permanent, meistens schleichend, manchmal sprunghaft. Daher wird auch die Souveränität von Staaten immer wieder neu auf den Prüfstand gestellt. Staaten können sich zu neuen Staaten zusammenschließen, Staaten können sich in Einzelstaaten auflösen, von anderen Staaten kolonisiert oder annektiert werden. Immer wieder neu stellen sich Fragen nach dem Prinzip und dem Ausmaß der Souveränität beziehungsweise der Autonomie. Dabei spielt nicht nur die staatliche Anerkennung durch andere Staaten und internationale Gemeinschaften eine Rolle, sondern ebenso die Einstellungen der internen Träger der Souveränität – Parlament, Regierung, Staatsoberhaupt –, letztlich auch des Volkes eine wichtige Rolle. Oder wie es Malin (1955: 22) formulierte: „Souveränität ist kein Museumsschatz. Sie ist nie ein Fertiges.“

Empirische Befunde

Im Beitrag „Internationale Beziehungen“ in diesem Handbuch werden die zahlreichen regionalen, bilateralen und multilateralen Beziehungen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen sowie Vorteile für Liechtenstein detaillierter beleuchtet. Hier wird hingegen auf die souveränitätsrelevanten Aspekte sowie damit zusammenhängende bilaterale und multilaterale Beziehungen fokussiert. Haas (2016: 34–38) identifiziert drei Strategien von Mikrostaaten in der Außenpolitik: die Strategie der Neutralität, die Strategie der Beziehung zu den Nachbarstaaten sowie die Strategie der Beziehung zu internationalen Organisationen.

Neutralität

Liechtenstein versteht sich als neutraler Staat, eingebettet in gute Beziehungen zu den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich und zu allen deutschsprachigen Staaten. In der Frage der Neutralität besteht die engste Parallelie zur Schweiz, die sich international – wie auch Österreich – als neutraler Staat definiert. Die Bemühungen Liechtensteins während und nach dem Ersten Weltkrieg, als neutraler Staat wahrgenommen zu werden, stießen anfänglich noch auf Vorbehalte. Seit der wirtschaftspolitischen Hinwendung zur Schweiz in den 1920er-Jahren besteht indes kein Zweifel mehr, dass Liechtenstein neutral ist. Militärisch wird dies dadurch unterstrichen, dass Liechtenstein über keine Armee verfügt und daher nicht für einen Kriegseinsatz infrage kommt.

Aber wie die Souveränität wird auch die Neutralität immer wieder neu auf die Probe gestellt. Denn neben dem militärischen Aspekt gibt es auch den wirtschaftlichen Aspekt. Wenn ein Staat neutral ist, könnte er sich beispielsweise weigern, wirtschaftliche Sanktionen gegen einen Staat, gegen Unternehmen oder Personen zu ergreifen, die in einen kriegerischen oder sonstigen Konflikt involviert sind. Wie bei der Souveränität stellt sich die Frage, wie lange das Prinzip der Neutralität aufrechterhalten werden kann beziehungsweise ab wann der internationale Druck zu groß wird, sodass sich auch Liechtenstein in einem Konflikt auf der einen oder anderen Seite positionieren muss. Exemplarisch stehen hierfür die Sanktionsmaßnahmen gegen Russland, das 2022 (oder bereits seit 2014 aufgrund der Krim-Annexion) gegen Ukraine einen Krieg begann.

Die Position Liechtensteins ist klar auf der Seite der Ukraine beziehungsweise des Westens (etwa USA, Europäische Union) und trägt Sanktionen auch ohne völkerrechtliche Verpflichtung mit. Dies gilt auch für Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass sich Liechtenstein als neutraler Staat definiert, aber im Zweifelsfall oder bei Gefahr, dadurch international geächtet zu werden oder unter Druck zu geraten, sich im Lager des Westens verortet.

Bilaterale Beziehungen und Souveränität

Österreich

Traditionellerweise bestehen die engsten bilateralen Beziehungen mit der Schweiz und Österreich. Die enge Verbindung zu Österreich fußt auf der Mitgliedschaft in den gleichen Bündnissen bis zum Ende des Deutschen Bundes 1866, dem Zollvertrag mit Österreich 1852, der Rechtsprechung (Zusammenarbeit in der Justiz) und der Residenz der Fürsten von Liechtenstein in Wien bis zum Wohnsitzwechsel nach Vaduz im Jahr 1938.

Die staatliche Souveränität Liechtensteins war zwar ab 1806 gegeben, aber dennoch wurden Souveränitätsrechte faktisch an Österreich abgetreten, indem es kein Mitspracherecht in zollvertraglich relevanten österreichischen Beschlüssen gab, oder das Souveränitätsrecht wurde nicht ausgeübt, indem österreichische Gesetze direkt anwendbar waren (erste Hälfte des 19. Jahrhunderts) oder ohne Änderungen direkt in das liechtensteinische Recht übernommen wurden. Mit dem Ende des Zollvertrags 1919 entfiel die direkte Rechtsverbindlichkeit von zollvertragsrelevanten österreichischen Beschlüssen,

jedoch werden einzelne Gesetze – insbesondere das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch – weiterhin eng von Österreich rezipiert und adaptiert.

Schweiz

Mit dem Zollvertrag mit der Schweiz 1923 und der Einführung des Schweizer Frankens als Standardwährung verschob sich die Delegation von Souveränität in zollvertragsrelevanten Fragen von Österreich in die Schweiz. Nun galten also für Produkte die Normen, die in der Schweiz durch deren Behörden festgelegt und beschlossen wurden. Dies gilt auch für die Festsetzung des Mehrwertsteuersatzes auf Produkte und Dienstleistungen. Die Mehrwertsteuer wird in der Schweiz zentral eingezogen und dann nach einem Schlüssel auf die Schweiz und Liechtenstein aufgeteilt.

Weitere Aspekte

Als Kleinstaat ist Liechtenstein in vielen Belangen auf seine beiden Nachbarstaaten angewiesen und macht dabei keine eigenen Souveränitätsansprüche geltend. Liechtenstein betreibt beispielsweise keine eigene Bahn, es führt aber ein Bahngleis der Österreichischen Bundesbahnen durch das Land, welches auch von anderen Bahnunternehmen, etwa den Schweizerischen Bundesbahnen, genutzt wird. Die Mitbestimmung Liechtensteins beschränkt sich auf einen allfälligen Gleisausbau. Auch betreibt Liechtenstein keinen Flughafen. Ferner studieren die meisten liechtensteinischen Student:innen an ausländischen Universitäten, hauptsächlich in der Schweiz und in Österreich. Die Universität Liechtenstein deckt nur ein kleines Spektrum universitärer Ausbildung ab. Das Landesspital in Liechtenstein dient der Grundversorgung, allerdings gibt es keine Geburtenabteilung. Die meisten Spitalbehandlungen ebenso wie die Geburten finden in der Schweiz statt. Selbst im Gefängniswesen ist Liechtenstein nicht autark, sondern platziert Häftlinge für den Strafvollzug in der Schweiz oder in Österreich. Dies ist mit einem Vertrag mit der Republik Österreich abgesichert (LGBI. 1983.039), wobei der Vollzug mit wenigen Ausnahmen nach österreichischem Recht erfolgt.

Auch in den diplomatischen Diensten ist Liechtenstein auf die Hilfe der Schweiz und Österreichs angewiesen. Liechtenstein verfügt nur über wenige Botschaften an den wichtigsten Destinationen. Falls keine liechtensteinische Botschaft existiert, können sich Personen aus Liechtenstein im Ausland an die Schweizer oder an die österreichische Botschaft wenden.

Die Liste der direkt oder indirekt abgetretenen Souveränitätssphären ließe sich noch verlängern. Dies zeigt die Besonderheiten eines Kleinstaates auf, der nicht alle staatlichen Leistungen aufgrund von Ressourcenschwäche und Kleinheit selbst erbringen kann und daher auf andere Staaten – in diesem Falle vielfach die unmittelbaren Nachbarstaaten – angewiesen ist. Je nach Sachverhalt werden dabei die beanspruchten Leistungen entgolten.

Tschechische Republik

Schwierig und problembeladen ist die Beziehung zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik (Marxer 2011c; Blumenwitz 2002). Nach der Auflösung der Österreichisch-ungarischen Monarchie anerkannte die neu entstandene Tschechoslowakei 1918 die liechtensteinische Souveränität nicht an. Hintergrund war die Enteignung von Grundbesitz des Hauses Liechtenstein, welches als den

Habsburgern untergeordnet betrachtet wurde, für die Bodenreform. Bis 1936 wurden 57 % des Grundbesitzes des Hauses Liechtenstein enteignet. 1923 wurde die Errichtung einer liechtensteinischen Gesandtschaft in Prag von den dortigen Behörden abgelehnt, 1925 die Vertretung Liechtensteins durch die Schweiz. Dies wurde erst 1938 bewilligt, kurz vor dem deutschen Überfall und der Einrichtung des Protektorates Böhmen und Mähren 1939, welches einen Unterbruch der Beziehungen der Schweiz und somit auch Liechtensteins mit der Tschechoslowakei nach sich zog. Die wiedererstandene Tschechoslowakei nahm 1945 wieder diplomatische Beziehungen mit der Schweiz, aber ohne Liechtenstein auf und auf Grundlage der Beneš-Dekrete wurden liechtensteinische Staatsangehörige als „Personen deutscher Nationalität“ angesehen und deren Vermögen – also vor allem Vermögen des Fürstenhauses – entschädigungslos enteignet.

Liechtenstein betrachtete das Handeln der Tschechoslowakei als Verstoß gegen das Völkerrecht. Die diplomatischen Störungen dauerten an. Bei der Aufnahme der Tschechischen Republik in den Europarat im Jahr 1993 enthielt sich Liechtenstein der Stimme. Liechtenstein ratifizierte auch das Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit der Tschechoslowakei beziehungsweise deren Nachfolgestaaten nicht, während umgekehrt die beiden Nachfolgestaaten die indirekte Anerkennung der liechtensteinischen Souveränität von 1938 nicht bestätigten wollten. 2003 erfolgte die Aufnahme der beiden Staaten in die EU mit einer Verzögerung, da die Aufnahme auch von den EWR-Staaten zu genehmigen war (LGBI. 2005.249). Liechtenstein wollte die Anerkennung seiner staatlichen Souveränität seit 1806 von den beiden neuen Mitgliedern vorab bestätigt sehen, was diese jedoch verweigerten. Liechtenstein gab eine Erklärung ab und die Aufnahme der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in die EU konnte erfolgen. Erst 2009 gaben die Tschechische Republik und Liechtenstein die Aufnahme diplomatischer Beziehungen bekannt und unterzeichneten ein entsprechendes Abkommen.

Die grundlegende Differenz ist allerdings mit dem Abkommen nicht beseitigt. Nach wie vor stand und steht die entschädigungslose Enteignung von Eigentum liechtensteinischer Staatsangehöriger in der Tschechoslowakei als ungelöster Konflikt im Raum. Liechtenstein erhob eine Staatenbeschwerde gegen die Tschechische Republik beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Vorangegangen war der Entscheid des tschechischen Verfassungsgerichtes, die damalige Konfiszierung des Eigentums von liechtensteinischen Staatsangehörigen zu legitimieren, da sie als Personen deutscher Nationalität betrachtet wurden. Gegen diese Missachtung der Souveränität Liechtensteins erging die Staatenbeschwerde Liechtensteins. Mit Angehörigen anderer Staaten, deren Souveränität offenbar anerkannt wurde, habe die damalige Tschechoslowakei bereits vertragliche Lösungen zu vermögensrechtlichen Fragen gefunden. Der Landtag fasste hierzu einen Finanzbeschluss in der Höhe von 1,22 Mio. CHF (LGBI. 2020.363) mit einem Ergänzungskredit von 1,985 Mio. CHF und einem Nachtragskredit von 374.000 CHF (LGBI. 2023.139). Man rechnete im Januar 2023 noch mit einer Verfahrensdauer von eineinhalb bis sechs Jahren (Regierung 2020; Regierung 2023; Mazohl-Wallnig 1999).

Multilaterale Beziehungen und Souveränität

Mit dem Beitritt zu internationalen Organisationen und dem Abschluss von Staatsverträgen ist in der Regel ein gewisser Souveränitätsverlust verbunden, da sich ein Staat zur Einhaltung entsprechender

Vorgaben verpflichtet und mitunter auch von rechtlichen Weiterentwicklungen betroffen ist. Der Kleinstaat Liechtenstein mit seiner limitierten internationalen Machtfülle bilanziert solche internationales Beziehungen hingegen eher als Souveränitätsgewinn denn als -verlust (Frommelt 2020a). Dies hängt einerseits damit zusammen, dass Liechtenstein ohne bilaterale und multilaterale Beziehungen wirtschaftlich kaum überlebensfähig wäre und als flexibler Akteur meistens von solchen Beziehungen profitiert. Andererseits stärken solche völkerrechtlichen Verträge die internationale Absicherung der staatlichen Souveränität des Kleinstaates.

EWR

Der Beitritt zum EWR bringt es mit sich, dass die autonome Rechtsetzung Liechtensteins in zahlreichen Aspekten beschränkt wird. EU-Recht ist in den definierten Bereichen auch auf die EWR-Vertragsstaaten anwendbar, ohne dass sie ein effektives Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht haben (Baur 2020; Bussjäger/Frommelt 2017). Insofern ist die staatliche Souveränität Liechtensteins wie auch Islands und Norwegens eingeschränkt, andererseits aus der Sicht des Kleinstaates gleichzeitig ein Souveränitätsgewinn infolge internationaler Anerkennung als gleichwertiger Partner (Frommelt 2020a; Liechtenstein 2006). Dies gilt zwar auch für die EU-Mitgliedsstaaten, allerdings steht diesen ein Mitentscheidungsrecht zu. Aus liechtensteinischer Perspektive überwiegen aber die Vorteile der EWR-Mitgliedschaft, wie sich in Umfragen deutlich zeigt (Frommelt 2020b).

Der EWR-Beitritt erfolgte ohne entsprechenden Schritt der Schweiz. Souveränitätspolitisch unterstrich damit Liechtenstein trotz Zollvertrag mit der Schweiz seine Autonomie in außen- und wirtschaftspolitischen Fragen, auch wenn der Währungsvertrag und der Zollvertrag mit der Schweiz weiterhin Gültigkeit haben. In Brüssel (Belgien) unterhält Liechtenstein eine diplomatische Vertretung, welche sowohl Mission bei der Europäischen Union wie auch bilaterale Botschaft beim Königreich Belgien ist.

Frommelt (2020a: 12–13) skizziert für die Zukunft des EWR vier Szenarien. Im ersten Szenario wächst der Widerstand gegen neue EU-Rechtsakte für ein soziales Europa und den „Green Deal“ und wird aufgrund divergierender wirtschafts- und sozialpolitischer Präferenzen innerstaatlicher Akteure stärker politisiert. Im zweiten Szenario wächst die Kluft zwischen den „Kosmopoliten“, die die Europäische Integration befürworten und den „Kommunitaristen“, die auf Bewahrung der nationalen Identität und Unabhängigkeit fokussieren. Das dritte Szenario hängt mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zusammen. Dies kann die Beziehung der EU zu Nicht-EU-Staaten vor neue Herausforderungen stellen, die auch die bisherigen EWR-Staaten tangieren können. Das vierte Szenario nimmt allfällige neue Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, der Schweiz und weiteren Staaten in den Blick, was zu einem Konkurrenzverhältnis zwischen verschiedenen Vertragssystemen führen kann und auch im bisherigen EWR-Staat Liechtenstein – auch wegen der engen Verbindung mit der Schweiz – das Interesse an einer Alternative zum EWR wecken könnte.

EFTA

Der diplomatischen Vertretung Liechtensteins in Genf (Schweiz) obliegt die Bearbeitung der EFTA-Angelegenheiten. Seit der Vollmitgliedschaft Liechtensteins in der EFTA 1991 nimmt Liechtenstein seine Interessen selbst wahr, während das Land vorher durch die Schweiz vertreten war. Gerichtsurtei-

le des EFTA-Gerichtshofes, der für Angelegenheiten der EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island, Norwegen) zuständig ist, können für Liechtenstein relevant und verbindlich sein. Gelegentlich kommt es zu Vorentscheidungsersuchen von liechtensteinischen Gerichten sowie Klagen der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Liechtenstein (oder umgekehrt) (siehe etwa Regierung 2015: 59–61).

Europarat

Der Beitritt zum Europarat 1978 wurde seit 1964 durch den Beitritt zu diversen Europarats-Konventionen, die Mitarbeit in Kommissionen und die Intensivierung von politischen Kontakten vorbereitet. Ein Vollbeitritt schien damals noch völlig ausgeschlossen. 1971 bis 1974 wurden zwei liechtensteinische Landtagsabgeordnete als Ad-hoc-Beobachter zu den Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats eingeladen. 1974 erhielt Liechtenstein den offiziellen Beobachterstatus. 1977 stellte die liechtensteinische Regierung schließlich ein Beitrittsgesuch. Die Regierung erhoffte sich, eine „souveränitätspolitische Festigung der internationalen Stellung Liechtensteins“ bzw. „Sitz und Stimme“ in einer bedeutenden europäischen Staatenorganisation (Seiler 1995: 185–217). Die Gegner eines liechtensteinischen Beitritts begründeten ihre ablehnende Haltung mit der engen Bindung an die Schweiz, der Ablehnung durch den Völkerbund, der Kleinheit des Landes und Zweifel an dessen Fähigkeit, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Politisch ins Gewicht fielen vor allem das fehlende Frauenstimmrecht und das liberale Steuersystem. Die Souveränität wurde zumindest mehrheitlich nicht angezweifelt. Liechtenstein wurde schließlich 1978 als Vollmitglied in den Europarat aufgenommen. Liechtenstein hatte durch seine jahrelange Mitwirkung auf verschiedenen Ebenen bewiesen, dass es zu einer aktiven Mitarbeit bereit war und dazu auch fähig war. Um diese Fähigkeit zu unterstreichen, wurde noch im Beitrittsjahr eine ständige Vertretung Liechtensteins beim Europarat in Straßburg errichtet. Die Kleinheit der Beitrittskandidaten wurde nur im Fall von Liechtenstein ernsthaft thematisiert, die Beitritte von San Marino (1988), Andorra (1994) und Monaco (2004) erfolgten nach dem Vorspuren Liechtensteins rasch und ohne Widerstand.

Die Ständige Vertretung Liechtensteins in Straßburg ist für die Beziehungen zum Europarat zuständig. Von November 2023 bis Mai 2024 hatte Liechtenstein turnusgemäß den Vorsitz im Ministerkomitee des Europarates für sechs Monate inne. Durch die Mitgliedschaft beim Europarat und die Ratifikation von Konventionen des Europarates führen Gremien des Europarates auch regelmäßig ein Monitoring durch, so beispielsweise betreffend Korruptionsbekämpfung oder Rassismus. Die entsprechenden Empfehlungen sollten vom angesprochenen Staat umgesetzt werden, es besteht jedoch keine völkerrechtliche Pflicht.

Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kann auch Liechtenstein eine:n Richter:in stellen. Der Europarat wählt aus einem Dreievorschlag von qualifizierten Kandidat:innen einen Kandidaten / eine Kandidatin für eine einmalige Amtszeit von neun Jahren aus. Im Jahr 2024 stand eine Neuwahl an.

UNO

Dem UNO-Beitritt 1990 waren nach dem Beitritt zum Internationalen Gerichtshof 1950 weitere vorbereitende Schritte zu einer Vollmitgliedschaft vorausgegangen. Liechtenstein nahm an Konferenzen teil, unterzeichnete verschiedene Abkommen und trat UNO-Sonderkommissionen bei (1962 Weltpost-

verein, 1963 Internationale Fernmeldeunion, 1964 Konferenz für Handel und Entwicklung, 1968 Internationale Atomenergie-Organisation, 1972 Weltorganisation für geistiges Eigentum, 1990 Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa). Durch diese außenpolitischen Aktivitäten wurde die Souveränität Liechtensteins definitiv außer Frage gestellt. Die Voraussetzungen für einen UNO-Beitritt wurden auch dadurch verbessert, dass seit der Dekolonialisierung mehrere Kleinstaaten, die ebenso klein oder unwesentlich größer waren als Liechtenstein, in die UNO aufgenommen worden waren (1965 Malediven, 1966 Barbados, 1974 Grenada, 1976 Seychellen, 1980 St. Vincent und die Grenadinen). Einer „Mikrostaatendiskussion“ war damit der Boden entzogen worden. San Marino trat erst 1992 der UNO bei, Andorra und Monaco 1993.

Bei den Vereinten Nationen in New York unterhält Liechtenstein eine ständige Vertretung. Auch am Sitz von mehreren UNO-Sonderorganisationen in Genf ist Liechtenstein seit 1992 akkreditiert und unterhält dort eine diplomatische Vertretung. Auf der Webseite der Landesverwaltung über die diplomatischen Vertretungen heißt es: „.... zwei Drittel aller Aktivitäten des UNO-Systems finden in Genf statt, insbesondere in den Bereichen Gesundheit; Arbeitsrecht; Geistiges Eigentum; Menschenrechte; humanitäre Hilfe; Wirtschaft, Handel und Entwicklung; Abrüstung; Wissenschaft und Technologie sowie Forschung und Ausbildung. Pro Jahr werden rund 8'000 Sitzungen durchgeführt, was den Genfer UNO-Sitz zum geschäftigsten zwischenstaatlichen Konferenzzentrum der Welt macht“ (siehe Link am Ende dieses Beitrages).

Die UNO Wien befasst sich mit einem breiten Themenspektrum, wobei nach eigenen Angaben „für Liechtenstein vor allem die Arbeiten zur Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Tätigkeit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) von Interesse sind. Liechtenstein engagiert sich an der UNO Wien primär auf Expertenebene zu liechtensteinischen Schwerpunktthemen, die in diese Bereiche fallen (z. B. Korruptionsbekämpfung oder Cyber-Kriminalität“ (ebd.). Wie der Europarat führt auch die UNO zu Konventionen und betreffend Menschenrechte regelmäßig ein Monitoring durch und gibt Empfehlungen an die kontaktierten Staaten ab, welche allerdings nicht völkerrechtlich verbindlich sind.

Schengen/Dublin

Für Liechtenstein ist das Schengen-System der Europäischen Union seit Dezember 2011 in Kraft. Neben Liechtenstein sind die meisten EU-Mitgliedsstaaten beigetreten (außer Irland, Rumänien, Bulgarien und Zypern) sowie die beiden anderen EWR-Staaten Norwegen und Island, außerdem auch die Schweiz. Beim Schengen-Abkommen geht es vor allem um die Abschaffung der stationären Personenkontrollen an den Binnengrenzen und den gemeinsamen Schutz der Außengrenzen.

Das Dublin-System, welchem alle 27 EU-Mitglieder sowie die erwähnten vier assoziierten Staaten – also auch Liechtenstein – angehören, will sicherstellen, dass ein Asylgesuch nur im Erstankunftsland geprüft wird.

Die Mission in Brüssel vertritt Liechtenstein in den betreffenden EU-Gremien. Souveränitätspolitisch bedeutet die Teilnahme an Schengen/Dublin, dass diesbezüglich EU-Rechtsakte in innerstaatliches Recht übernommen werden müssen und daher autonome, abweichende Entscheidungen und Rechtsakte ausgeschlossen sind.

Interne Souveränität

In funktionierenden Demokratien wird in der Regel dem Volk beziehungsweise den Stimmberechtigten die innerstaatliche Souveränität zugestanden. Die Macht des Volkes kann auf der Basis von Wahlen an repräsentative Organe wie Parlament und Regierung delegiert werden. Auch können unabhängige und legitimierte innerstaatliche Gerichte die Macht des Volkes beschränken, indem beispielsweise ein Volksentscheid trotz mehrheitlicher Zustimmung an der Urne im Zuge einer Beschwerde ganz oder in Teilen für verfassungswidrig erklärt wird.

Das Gegenbeispiel einer Demokratie ist die Autokratie oder Monarchie, also die Alleinherrschaft eines einzelnen Machthabers, wie es faktisch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert in Liechtenstein mit der Machtbefugnis des Fürsten von Liechtenstein weitgehend der Fall war.

Die Konstitutionelle Verfassung von 1862 sowie die heute noch gültige Verfassung von 1921 haben hingegen eine unterschiedlich austarierte Aufteilung der Macht zwischen Fürst und Volk hervorgebracht. Somit können sich weder der Fürst noch das Volk als alleiniger Souverän in Liechtenstein betrachten. Die Verfassung schreibt beiden Ko-Trägern der innerstaatlichen Souveränität spezifische Rollen zu, gebietet aber generell die Respektierung der Rechte des anderen. So ist beispielsweise nicht vorgesehen, dass das Volk – via Landtagsentscheid oder via Volksabstimmung – den Fürsten absetzen kann. Hingegen ist es möglich, auf demokratischem Wege die Monarchie als Ganzes abzuschaffen (siehe Beitrag „Fürst und Fürstenhaus“ in diesem Handbuch). In seiner Tätigkeit als amtierender Fürst kann er jedoch nicht zu Entscheidungen oder Handlungen gezwungen werden.

Umgekehrt gilt, dass der Fürst in seiner Amtsführung nicht so handeln darf, dass das demokratische Prinzip ausgehebelt wird. Batliner beschreibt dies so: „Die Zuständigkeit zur Gesetzessanktion und ihrer Verweigerung darf nicht so ausgeübt werden, daß das parlamentarisch-demokratische Gesetzgebungsverfahren durch die Vorankündigung eines Vetos unterlaufen wird oder daß vom Landtag oder vom Volk beschlossene Gesetze der Beliebigkeit eines Vetos ausgesetzt werden. Die verfassungsrechtlichen Schranken sind durch den Beitritt zum Statut des Europarates (1978) und die Ratifikation der EMRK (1982), die auch innerstaatliche Wirkung entfalten, verstärkt worden“ (Batliner 1998: 138; siehe auch Bussjäger 2015c). Der Fürst kann am Ende des Verfahrens – auch nach einer Volksabstimmung – die Gesetzessanktion verweigern, gemäß obiger Ausführungen darf dies nicht willkürlich gehandhabt werden und kann daher nicht als absolutes Recht angesehen werden.

Die geteilte Souveränität kann selbstverständlich zu Friktionen führen. So schreibt Geiger (2011) im Historischen Lexikon: „Nach gutem Zusammenwirken mit dem Fürsten in den Kriegsjahren kam es gegen das Kriegsende zum Zerwürfnis, 1944 wegen der vom Fürsten allein veranlassten Wiedereröffnung der Gesandtschaft in Bern und 1945 wegen des von Hoop eigenmächtig tolerierten Aufenthalts des deutschen Kurators des Postmuseums und NSDAP-Parteimanns Hermann Sieger.“ Die Regierung ist gemäß Verfassung sowohl dem Landtag wie auch dem Fürsten gegenüber verantwortlich, sodass eine Entlassung grundsätzlich von beiden Seiten aus erfolgen kann (siehe Beitrag „Regierung“ in diesem Handbuch). Aber wie erwähnt darf ein solcher Akt nicht willkürlich vollzogen werden. Hingegen wäre eine vom Fürsten allein veranlasste Eröffnung einer Gesandtschaft heute wohl nicht zu akzeptieren, da der Landtag und die Regierung übergangen würden.

Zu den Rechten des Fürsten gehört auch, dass er den Landtag auflösen und somit Neuwahlen erzwingen kann. Hierfür muss er aber „erhebliche Gründe“ geltend machen (Art. 48 Abs.1 LV). Die Mehrheit der Landtagsauflösungen der Vergangenheit erfolgten, weil der Landtag sich selbst beschlussunfähig machte, wenn eine mitgliederstarke Fraktion den Landtagssaal verließ. Hingegen kam es im Zuge des Amtsenthebungsverfahrens gegen Regierungschef Markus Büchel 1993 zu einer Landtagsauflösung durch den Fürsten, ohne dass der Landtag beschlussunfähig gewesen wäre (siehe Beitrag „Landtag“ in diesem Handbuch).

1992 kollidierten die internen Souveränitätsansprüche des Fürsten und des Volkes, vertreten durch Landtag und Regierung. Es ging um die Festsetzung des Termins für die Volksabstimmung über den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Regierung und Landtag wollten die Abstimmung nach der betreffenden Schweizer Abstimmung anberaumen, der Fürst jedoch vorher, da Liechtenstein unabhängig vom Schweizer Entscheid dem EWR beitreten sollte. Der Kompetenzstreit mündete in eine Staatskrise (Marxer 2011d) und in weiterer Folge in eine rund zehnjährige Auseinandersetzung über eine Verfassungsrevision, die mit der Zustimmung des Volkes zu einer Initiativvorlage des Fürstenhauses 2003 ihren Abschluss fand.

Art. 8 Abs.1 LV („Der Landesfürst vertritt, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten“) ist aus genannten Gründen zu relativieren und bedeutet nicht außenpolitische Alleinkompetenz des Fürsten. Neben der Regierung ist faktisch auch der Landtag einzubeziehen, ferner kann auch das Volk seit der Einführung des Staatsvertragsreferendums 1992 über Staatsverträge jeglicher Art eine Volksabstimmung erzwingen. Wie im Gesetzgebungsverfahren ist daher auch in außenpolitischen Fragen ein Einvernehmen zwischen den Trägern der innerstaatlichen Souveränität erforderlich.

Nationale Identität

Neben der internationalen Anerkennung der Souveränität eines Staates und der internen Definition des Trägers oder der Träger der Macht kann auch das politische Bewusstsein der in einem Staat lebenden Menschen eine Komponente der Souveränität sein. Wenn sich eine Mehrheit der Bewohner:innen vom Staat distanziert und beispielsweise den Anschluss an einen anderen Staat vorzieht, stellt dies eine latente Gefahr für die Bewahrung der staatlichen Souveränität dar. Diese Frage stellte sich im Zuge der Mediatisierung im 19. Jahrhundert, als etwa auch der liechtensteinische Vertreter in der Deutschen Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche, Karl Schädler, im März 1849 darüber sinnierte, ob es nicht vielleicht besser wäre, sich gleich Österreich anzuschließen, bevor ein entsprechender Druck von außen kommt (Geiger 1970: 147–151).

Gleichzeitig hatten aber die revolutionären Umtriebe 1848 mit der Ausarbeitung einer neuen Verfassung und der Konfrontation der liechtensteinischen Monarchie mit den Ansprüchen einer politisierten Bürgerschaft den Grundstein für ein Nationalbewusstsein gelegt. Trotz Beendigung der geplanten Neuordnung und der Wiederherstellung der alten Verfassungsordnung ließen sich die Begehrlichkeiten der Bürger nicht mehr rückgängig machen, mündeten in die konstitutionelle Verfassung von 1862 mit einem zunächst noch staatspolitischen Übergewicht des Fürsten und schließlich in die Verfassung von 1921 mit einer dualen Ordnung und der Machtaufteilung zwischen Fürst und Volk.

Im Vorfeld der Ausarbeitung der Verfassung von 1921 wurden seit 1914 unter der Führung des Landtagsabgeordneten Wilhelm Beck zunehmend demokratische Forderungen vorgetragen. Am Ende resultierten als Eckpunkte der Verfassung, dass die Regierung vom Landtag zu wählen und vom Fürsten zu bestätigen war, statt dem Fürsten die alleinige Kompetenz weiterhin zu belassen; die Regierungsmitglieder mussten fortan liechtensteinische Staatsbürger sein – vorher hatte der Fürst fürstliche Beamte als Landvögte und Landesverweser eingesetzt; der gesamte Landtag mit damals 15 Abgeordneten wurde nun vom Volk gewählt, während vorher der Fürst drei Mitglieder ernennen konnte; die Gerichtsinstanzen mussten nach Liechtenstein verlegt werden; außerdem wurden direktdemokratische Rechte (Initiative und Referendum) eingeführt.

Die Analyse von Jubiläumsfeierlichkeiten wie etwa 1899 zum 200 Jahre zurückliegenden Kauf der Herrschaft Schellenberg durch das Fürstenhaus von Liechtenstein und von vielen folgenden Jubiläumsfeiern zeigt eine klare Tendenz: „Die Jubiläen von 1899 und 1912 waren getragen von einem obrigkeitlich-monarchischen Geschichtsbild, das in den Jubiläen der zweiten und teils der dritten Sequenz weiterwirkte. Darin wurden die jeweiligen Fürsten als die nahezu einzig positiv wirkende, die Geschicke des Landes und der passiven Untertanenschaft in eine günstige Bahn lenkende Kraft dargestellt. Der Beitrag der Bevölkerung, aber auch Konflikte und Brüche blieben in dieser Herrschergeschichte weitgehend ausgeblendet“ (Frommelt 2020c: 64).

Hatten sich in früheren Jahrhunderten die Bürger:innen vor allem mit den lokalen Angelegenheiten befasst und die staatlichen Angelegenheiten gezwungenermaßen der Obrigkeit überlassen, wuchsen jetzt zunehmend Staatsbürger:innen heran. Allerdings brachte die nationalsozialistische Zeit in Deutschland in Liechtenstein die Volksdeutsche Bewegung Liechtenstein (VDBL) hervor. Diese nationalsozialistische Partei wurde 1938 nach dem Anschluss Österreichs an Deutschland gegründet und strebte den Anschluss an Hitler-Deutschland an. Der Einzug der VDBL in den Landtag konnte verhindert werden und auch ein Putschversuch blieb erfolglos. 1945 wurde die Partei verboten und mit dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland war auch die Gefahr eines Anschlusses gebannt (Marxer 2011e).

Inzwischen besteht in der öffentlichen Meinung kein Zweifel daran, dass Liechtenstein ein souveräner Staat ist und dass dies auch so bleiben soll. Die Souveränität wird von keiner Seite infrage gestellt. Als Identitätsfaktoren können neben der Landschaft oder der näheren Umwelt die Kleinheit, der Finanzplatz und die Monarchie als besonders wirksam eruiert werden (Frommelt 2020c: 63). Eine Umfrage im Jahr 2006 förderte noch weitere Identitätsfaktoren zutage, so etwa die Geschichte des Landes, das Brauchtum oder den Dialekt (Marxer 2006). Es gibt also genügend Eigenheiten, mit denen sich Liechtenstein von seinen Nachbarstaaten abgrenzt, nicht nur die Kleinheit und die monarchisch-demokratische Mischverfassung. Die kulturelle, ländliche Vergangenheit hat dagegen ebenso wie der Katholizismus an identitätsstiftender Bedeutung verloren. Die Wohlstandsentwicklung im Zuge des Aufschwungs des Industrie- und Finanzsektors hat sicherlich dazu beigetragen, dass Liechtenstein als eigenständiger Staat wahrgenommen, verinnerlicht und verteidigt wird.

Souveränität und Wirtschaft

Die liechtensteinische Geschichte zeigt, dass die Souveränität wie auch die Teilaufgabe der Souveränität häufig wirtschaftlichen Interessen dient. Die Souveränität aufgrund der Rheinbundakte 1806 war zwar noch weitgehend fremdbestimmt, kann aber als Ausgangspunkt für eine situativ gehandhabte außenpolitische Ausrichtung betrachtet werden. Während der Mitgliedschaft im Rheinbund und im Deutschen Bund blieb eine enge Beziehung zum Nachbarstaat Österreich bestehen, die auch mit dem Zollvertrag von 1852 bekräftigt wurde. Doch im Verlauf des Ersten Weltkrieges zeigte sich die Notwendigkeit, als neutraler Staat wahrgenommen zu werden und trotz enger Beziehung oder sogar Abhängigkeit von Österreich ebenso als souveräner Staat. Dies gelang nur teilweise, die Ablehnung der Mitgliedschaft im Völkerbund 1920 unterstreicht dieses Dilemma.

Wirtschaftspolitisch orientierte sich Liechtenstein nun neu Richtung Schweiz, namentlich mit dem Zollanschlussvertrag von 1923. Dank der Souveränität in der Gesetzgebung – mit Einschränkungen aufgrund des Zollvertrages und des schweizerischen Ausländergesetzes – suchte Liechtenstein nach neuen Möglichkeiten für eine günstige wirtschaftliche Entwicklung. Das Personen- und Gesellschaftsrecht von 1926 legte dabei den Grundstein für die Entwicklung des Finanzplatzes, namentlich des Treuhandsektors. Der Aufschwung des Dienstleistungssektors wie auch des Industriesektors insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg war enorm und anhaltend. Doch bis dahin dümpelten die Wirtschaft und der Staatshaushalt noch auf bescheidenem Niveau, sodass auch andere Wege der „Kommerzialisierung der Souveränität“ (Merki 2006: 84) beschritten wurden wie etwa der Verkauf von liechtensteinischen Briefmarken oder die Finanzeinbürgerungen.

Internationaler Vergleich

Im Vergleich zu größeren Staaten ergeben sich für Liechtenstein als Kleinstaat andere Prioritäten und Schwerpunkte der Außenpolitik. Mangels wirtschaftlicher und militärischer Macht, wegen kleiner Fläche und Bevölkerungszahl ist die Abhängigkeit von Nachbarstaaten und das Wohlwollen der internationalen Staatengemeinschaft betreffend Anerkennung der staatlichen Souveränität besonders ausgeprägt. Die internationale Akzeptanz von Kleinstaaten hat sich im Verlauf des 20. Jahrhunderts erst allmählich entwickelt, wie die Ablehnung Liechtensteins als Mitglied des Völkerbundes wie auch die Vorbehalte im Vorfeld der Mitgliedschaft beim Europarat zeigen.

Neben der Abgrenzung zu größeren Staaten wird aber auch eine Differenzierung gegenüber anderen kleinen Gebietseinheiten angestrebt. So heißt es im außenpolitischen Bericht der Regierung von 2008: „Es ist für Liechtenstein wichtig, nicht einfach mit anderen sehr kleinen Staaten verglichen zu werden. Das Land hat eigene Voraussetzungen und ein eigenes Profil. Es soll insbesondere auch vermieden werden, dass Liechtenstein in souveränitätsrechtlicher Hinsicht nicht richtig behandelt wird, etwa dadurch, dass es auf die Stufe der sogenannten unabhängigen Territorien oder von unselbständigen Jurisdiktionen gestellt wird“ (Regierung 2008: 169).

Im außenpolitischen Bericht der Regierung von 2012 heißt es: „Das vorrangige Ziel der Außenpolitik ist die Bewahrung der Souveränität und Unabhängigkeit in gesicherten Grenzen. Durch die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen und Institutionen wie der KSZE/OSZE, dem Europarat, der

UNO, der EFTA, dem EWR und der WTO sowie durch eine Vielzahl von völkerrechtlichen Verträgen hat Liechtensteins Souveränität ihre Anerkennung erhalten. Heute geht es in erster Linie darum sicherzustellen, dass Liechtenstein als gleichberechtigter Staat behandelt wird. Für einen Kleinstaat wie Liechtenstein ist die einheitliche Anwendung des Völkerrechts zentral. Gleichzeitig hat Liechtenstein ein wichtiges Interesse daran, dass die Weiterentwicklung des Völkerrechts in offenen, allen Staaten zugänglichen Entscheidungsprozessen erfolgt. Gerade in der heutigen multipolaren Welt besteht die Gefahr einer gewissen Renaissance von Machtpolitik.“ (Regierung 2012: 7)

Im außenpolitischen Bericht von 2019 wird nochmals bekräftigt, dass neuere Entwicklungen gerade für Kleinstaaten und deren Souveränität eine Gefahr darstellen. Als Stichworte werden genannt: Polarisierung zwischen den Großmächten, Wiederaufkommen des Nationalismus kombiniert mit Skepsis gegenüber multilateralen Institutionen und Vertragswerken, eine geschwächte transatlantische Allianz und eine erneute nukleare sowie konventionelle Aufrüstung. Daraus wird gefolgert: „Die teilweise Abkehr vom Multilateralismus, der gefährdete Grundkonsens zur internationalen Rechtsordnung sowie das weniger stabile Umfeld stellen für Staaten wie Liechtenstein eine kritische Entwicklung dar. Es droht eine gewisse Schwächung des souveränitäts- und sicherheitspolitischen Nutzens, den Liechtenstein mit dem Multilateralismus verbindet.“ (Regierung 2019: 19)

Allerdings ist die staatliche Souveränität nicht nur ein Thema, welches Kleinstaaten beschäftigt. Gstöhl (2020: 259 ff.) weist darauf hin, dass beispielsweise in der Schweiz starke Vorbehalte gegenüber dem Vorrang von Staatsverträgen gegenüber dem nationalen Recht bestehen, da sie die staatliche Souveränität einschränken können (Stichwort „fremde Richter“). Ebenso zeige das Beispiel des Brexit in Großbritannien oder die nationale Rückbesinnung in den Wahlkampagnen von Donald Trump in den USA mit dem Slogan „Make America Great Again“ sowie beispielsweise die Absenz der Vereinigten Staaten beim Internationalen Strafgerichtshof ein Wiedererstarken der Souveränitätsprämissen. Vor allem Rechtspopulisten würden sich gerne einer kämpferischen Unabhängigkeits- und Souveränitätsrhetorik bedienen. Wer so argumentiere, unterliege jedoch zwei Irrtümern: „Er oder sie setzt, erstens, formelle (völkerrechtliche) Souveränität mit operationeller (oder materieller) Souveränität gleich und vernachlässigt, zweitens, die Rolle von Mitbestimmung im Falle von – im eigenen Interesse – geteilter Souveränität.“ (Gstöhl 2020: 261)

Fazit

Das primäre Ziel der liechtensteinischen Außenpolitik war bis ins letzte Viertel des 20. Jahrhunderts die Erhaltung der Eigenstaatlichkeit. Dieses Ziel wurde auf bilateraler wie auch auf multilateraler Ebene verfolgt: Auf bilateraler Ebene ging es um die Sicherung der existuellen Bedürfnisse des Landes. Aufgrund seiner Kleinheit war das Fürstentum gezwungen, seine Defizite in vielen Bereichen durch enge Kooperation mit den Nachbarstaaten Österreich-Ungarn beziehungsweise nach dem Ersten Weltkrieg mit der Schweiz zu kompensieren. Die freundnachbarliche Zusammenarbeit verlief weitgehend problemlos. Im Vordergrund stand die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse der Bewohner:innen des Kleinstaates. Die bilateralen Beziehungen zu Österreich und der Schweiz wurden oft sehr pragmatisch geregelt und Liechtenstein konnte von der Toleranz und dem Verständnis der größeren Nachbarstaaten profitieren.

Um die internationale Anerkennung der liechtensteinischen Souveränität zu erreichen und langfristig zu sichern, genügte indes eine Kooperation mit den Nachbarstaaten nicht. Auf multilateraler Ebene ging es zunächst darum, die Anerkennung der liechtensteinischen Souveränität zu erreichen, dann aber mehr und mehr auch darum, unter Beweis zu stellen, dass das kleine Land völkerrechtlich handlungsfähig sei. Das Streben nach Anerkennung als eigener Staat, nach Sitz und Stimme in internationalen Gremien zieht sich wie ein roter Faden durch die multilateralen Außenbeziehungen. In multilateralen Abkommen sichert das Völkerrecht Liechtenstein die Gleichbehandlung als Staat. Die Zollverträge mit Österreich und der Schweiz hingegen waren stark asymmetrisch ausgestaltet: Der größere Vertragspartner bestimmte, Liechtenstein musste in vielen Bereichen „fremdes Recht“ ohne vorherige Konsultation übernehmen und anwenden; auch die Kontrolle über den Vollzug lag bei den großen Vertragspartnern. Faktisch bedeutete dies, dass Liechtenstein in Zollvertragsmaterien beim Aushandeln und der Unterzeichnung von Wirtschaftsverträgen mit Drittstaaten nicht als eigenständiger Verhandlungs- und Vertragspartner auftreten konnte. In diesen Fällen besaß Liechtenstein kaum Ermessensspielraum.

Die Regierung (2019: 23) formulierte es in ihrem außenpolitischen Bericht einmal wie folgt: „Während die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen vor allem die Souveränität Liechtensteins stärkt, werden insbesondere über die Nachbarschaftsbeziehungen grundlegende Bedürfnisse des Staates und seiner Bevölkerung gesichert.“ Die zunehmende internationale Anerkennung der staatlichen Souveränität infolge Mitgliedschaft in multilateralen Verträgen beseitigt aber nicht die Verletzbarkeit der Souveränität, wie der internationale Druck auf den Finanzplatz Liechtenstein und die Reaktionen Liechtensteins zur Etablierung eines sauberen Finanzplatzes wiederholt anschaulich gezeigt haben.

Literatur

- Baur, Georges (2020): Unmittelbare Wirkung und Vorrang im EWR: Schutz einer abstrakten Souveränität der EFTA-Staaten. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2020, H1, 56–64.
- Berger, Elisabeth (2006): Rechtsrezeption und Souveränität – ein Widerspruch? In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105, 33–48.
- Biland, Susanna (2011): „Völkerbund“. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Blumenwitz, Dieter (2002): Die Liechtenstein-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. In: Archiv des Völkerrechts, Bd. 40 (2002), 215–242
- Brendle, Franz (2011): „Rheinbund“. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Breuss, Emilia (2011): Die Zukunft des Kleinstaates in der europäischen Integration. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 49).
- Brunhart, Arthur (2006): Der Rheinbund und die Souveränität Liechtensteins. In: Liechtensteiner Landesmuseum (Hrsg.): Die Rheinbund-Akte vom 12. Juli 1806. Vaduz: Liechtensteinisches Landesmuseum, 6–13.
- Bussjäger, Peter (2015a), Art. 7 LV. Stand: 3. September 2015. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).
- Bussjäger, Peter (2015b): Art. 8 LV, Stand: 31. August 2015. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).
- Bussjäger, Peter (2015c): Art. 9 LV. Stand: 3. September 2015. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).

- Bussjäger, Peter (2016): Präambel (Ingress). Stand: 18. Februar 2016. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li)
- Bussjäger, Peter/Frommelt, Christian (2017): Europäische Regulierung und nationale Souveränität. Praxisfragen zur Übernahme europäischen Rechts ausserhalb der EU. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2017, H2, 40–45.
- Dopsch, Heinz (2011): „Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation“. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Dopsch, Heinz/Steinacher, Roland (2011): „Österreich“. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Frommelt, Christian (2020a): Ist die EWR-Mitgliedschaft ein Souveränitätsgewinn? Über ein Narrativ und dessen aktuelle Bedeutung. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2020, H1, 41–49.
- Frommelt, Christian (2020b): 25 Jahre EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins – Ergebnisse einer Umfrage. Bendern, Liechtenstein-Institut.
- Frommelt, Fabian (2011): „Landammannverfassung“. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Frommelt, Fabian (2016a): Der Wiener Kongress (1814–1815) als Angelpunkt der staatlichen Entwicklung Liechtensteins. Gamprin-Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 58).
- Frommelt, Fabian (2016b): Die liechtensteinische Souveränität zwischen Rheinbund und Wiener Kongress im Spiegel der Geschichte. In: Liechtenstein-Institut, Historischer Verein, Kunstmuseum Liechtenstein (Hrsg.): „Wer Bescheid weiss, ist bescheiden“ (Liechtenstein Politische Schriften, 58), 147–172.
- Frommelt, Fabian (2020c): Liechtenstein jubiliert. Zur Entwicklung und Bedeutung historischer Jubiläen in einem mitteleuropäischen Kleinstaat. Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 47).
- Gantner, Manfried (2011): Gedanken zur Rolle von Wettbewerbsfähigkeit, Souveränität, Identität und Wohlstand im Fürstentum Liechtenstein. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): 25 Jahre Liechtenstein-Institut. Bendern, Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 50), 133–148.
- Geiger, Peter (1970): Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 70, 5–418.
- Geiger, Peter (1990): Anschlussgefahren und Anschlusstendenzen in der liechtensteinischen Geschichte. In: Geiger, Peter/Waschkuhn, Arno (Hrsg.): Kleinheit und Interdependenz. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 14), 51–90.
- Geiger, Peter (2000): Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde., 2., durchges. Aufl. Zürich/Vaduz: Chronos/Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein.
- Geiger, Peter (2010): Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945. 2 Bde. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.
- Geiger, Peter (2011): „Hoop, Josef (1895–1959)“. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Gstöhl, Sieglinde (2001): Flexible Integration für Kleinstaaten? Liechtenstein und die Europäische Union. Vaduz, Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 33).
- Gstöhl, Sieglinde (2020): Souveränität und Abhängigkeit: Ein aussenpolitisches Konzept für Liechtenstein. In: Fabian Frommelt; Christian Frommelt (Hrsg.): Gestern – Heute – Morgen: Perspektiven auf Liechtenstein (Liechtenstein Politische Schriften, 61), 257–280.
- Haas, Robert (2015): Das Fürstentum Liechtenstein in den internationalen Beziehungen: Rollenverständnisse und Strategien. Hamburg: Diplomica Verlag.
- Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.) (2015): Krieg, Souveränität und Demokratisierung: Dokumente zur liechtensteinischen Geschichte zwischen 1900 und 1930 (bearb. Von Lukas Ospelt und Paul Vogt). Vaduz/Zürich: Historischer Verein/Chronos.
- Jansen, Norbert (1991): Liechtenstein und die Vereinten Nationen. Vaduz: VPBank (Liechtenstein – Wirtschaftsfragen, 18).

- Kieber, Walter (2006): *Jahre des Aufbruchs: politische Erinnerungen*. Eggingen: Isele.
- Kirt, Romain (1997): Zwischen Autarkie und Scheinsouveränität: Europäische Kleinstaaten in der post-kommunistischen Ära. Vaduz: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Kleine Schriften, 25).
- Langewiesche, Dieter (Hrsg.) (2007): *Kleinstaaten in Europa*. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 42).
- Liechtenstein, Nikolaus von (1991): Der UNO-Beitritt Liechtensteins in seiner politischen Dimension. In: VPBank (Hrsg.) *Liechtenstein und die Vereinten Nationen*. Vaduz (Liechtenstein – Wirtschaftsfragen, 18).
- Liechtenstein, Nikolaus von (2006): Die europäische Integration als Testfall liechtensteinischer Souveränität. In: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein*, 105, 153–165.
- Malin, Georg (1953): Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800–1815. In: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein*, 53, 5–178.
- Malin, Georg (1955): Die Souveränität Liechtensteins. In: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein*, 55, 5–22.
- Malunat, Bernd M. (1987): Der Kleinstaat im Spannungsfeld von Dependenz und Autonomie: eine Fallstudie über das Fürstentum Liechtenstein. Frankfurt a.M.: Lang.
- Marquardt, Bernd (2006): Liechtenstein im Verbande des Heiligen Römischen Reiches und die Frage der Souveränität. In: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein*, 105, 5–30.
- Marquardt, Bernd (2011): „Reichsfürstenrat“. In: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Marxer, Roland (2011a): „Vereinte Nationen (UNO)“. In: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Marxer, Roland (2011b): „Welthandelsorganisation (WTO)“. In: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Marxer, Roland (2011c): „Tschechoslowakei, Tschechische Republik, Slowakische Republik“. In: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Marxer, Wilfried (2006): Umfrage Nationale Identität Liechtensteins – Dokumentation. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 4).
- Marxer, Wilfried (2011d): „Staatskrise (28.10.1992)“. In: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Marxer, Wilfried (2011e): „Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein (VDBL)“. In: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Marxer, Roland; Hilti, Roland (2011): „Aussenpolitik“. In: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Mazohl-Wallnig, Brigitte (1999): Sonderfall Liechtenstein – die Souveränität des Fürstentums zwischen Heiligem Römischem Reich und Deutschem Bund. In: Brunhart, Arthur (Hrsg.): *Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte*. Zürich: Chronos, 7–42.
- Mengele, Karl (1928): Die völkerrechtliche Stellung des Fürstentums Liechtenstein. Boma: Noske.
- Merki, Christoph Maria (2006): Souveränität als Standortfaktor – einige Beispiele aus der liechtensteinischen Wirtschaftsgeschichte des 20. Jahrhunderts. In: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein*, 105, 79–100.
- Merki, Christoph Maria (2020): Die Geschichte der liechtensteinischen Außenpolitik seit 1950. Gamprin-Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 67).
- Ministerium für Äußeres, Justiz und Kultur (2020a): 30 Jahre liechtensteinische UNO-Mitgliedschaft (Insight 09/20). Vaduz.
- Ministerium für Äußeres, Justiz und Kultur (2020b): Liechtenstein im Europarat 1978 bis 2018 (Insight 11/18). Vaduz.
- Mittelberger, Philippe (2011): „Europarat“. In: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

- Niedermann, Dieter J. (1976): Liechtenstein und die Schweiz. Eine völkerrechtliche Untersuchung. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 5).
- Plassnik, Ursula (2015): Von Geschmacksverstärkern, Souveränitätsverstärkern und der neuen Normalität im Weltdorf. In: Mario Frick, Michael Ritter, Andrea Willi (Hrsg.): Ein Bürger im Dienst für Staat und Wirtschaft. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 56), 97–102.
- Quaderer, Rupert (2011a): „Deutscher Bund“. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Quaderer, Rupert (2011b): „Revolution 1848“. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Quaderer-Vogt, Rupert (1993): Neutralitäts- und Souveränitätsprobleme Liechtensteins im Umfeld des Ersten Weltkrieges. In: Alois Riklin, Luzius Wildhaber und Herbert Wille (Hrsg.): Kleinstaat und Menschenrechte. Basel: Helbing & Lichtenhahn, 45–61.
- Quaderer-Vogt, Rupert (2014): Bewegte Zeiten in Liechtenstein: 1914–1926 (3 Bd.). Vaduz/Zürich: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2008): Ziele und Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik. Vaduz (Schriftenreihe der Regierung 2007).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2012): Prioritäten der Liechtensteinischen Aussenpolitik. Bericht des Ressorts Äusseres. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2015): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend 20 Jahre Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Vaduz (BuA 2015/18).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2019): Schwerpunkte und Ziele der liechtensteinischen Aussenpolitik. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2022): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF). Vaduz (BuA 2022/74).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2020): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Genehmigung eines Verpflichtungskredits für die Staatenbeschwerde des Fürstentums Liechtenstein gegen die Tschechische Republik beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Vaduz (BuA 2020/91).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2023): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Genehmigung eines Ergänzungskredits und eines Nachtragskredits für die Staatenbeschwerde des Fürstentums Liechtenstein gegen die Tschechische Republik beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Vaduz (BuA 2023/12).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein; Ministerium für Äusseres, Bildung und Kultur (2016): 25 Jahre Liechtenstein in der EFTA – 1991–2016. Vaduz.
- Riklin, Alois (2007): Ambivalenz der Souveränität. In: Langewiesche, Dieter (Hrsg.): Kleinstaaten in Europa. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 42), 177–190.
- Schmidt, Georg (1987): Fürst Johann I. (1760–1836): Souveränität und Modernisierung Liechtensteins. In: Liechtenstein – fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Vaduz/München: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft/Oldenbourg.
- Schwalbach, Nicole (2012): Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor: Normen und Praxis der Finanzeinbürgerungen in Liechtenstein 1919 bis 1955. Vaduz: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein.
- Seiler, Markus-René (1994): Liechtensteins Weg in den Europarat. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 1994, H1, 5–15.
- Seiler, Markus-René (1995): Kleinstaaten im Europarat: Fallstudien zu Island, Liechtenstein, Luxemburg, Malta und San Marino. Bamberg: Difo.

- Sele, Patrick/Hochuli, Gerhard R./Büchel, Donat (2011): „Schweiz“. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Sochin D'Elia, Martina (2019): Wirtschaftswohl gegen eigenstaatliche Souveränität: Der schweizerisch-liechtensteinische Zollanschlussvertrag von 1923. In: Franke, Christian-Henrich/Hiepel, Claudia/Thiemeyer, Guido/Türk, Henning (Hrsg.): Grenzüberschreitende institutionalisierte Zusammenarbeit von der Antike bis zur Gegenwart. Baden-Baden: Nomos, 301–326.
- Vielgrader, Mario (2009): Mikrostaaten in Europa: ein Paradoxon im Zeitalter von Interdependenz und Globalisierung? Saarbrücken: Westdeutscher Verlag für Hochschulschriften.
- Wille, Herbert (2011): „Verfassung“. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

Internetlinks

- www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
- www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
- www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
- www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
- www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
- www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
- www.eliechtensteinisia.li: Zugang unter anderem zu historischen Dokumenten wie etwa der Rheinbundakte von 1806.
- www.e-archiv.li: Publikationsplattform des Liechtensteinischen Landesarchivs.
- www.llv.li/de/landesverwaltung/amt-fuer-auswaertige-angelegenheiten: Amt für Auswärtige Angelegenheiten.
- www.llv.li/de/landesverwaltung/diplomatische-vertretungen-fl: Website der Landesverwaltung zu diplomatischen Vertretungen.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Wirtschaftsstruktur – Kleinstaatlichkeit – Internationale Beziehungen – Fürst und Fürstenhaus – Landtag – Regierung – Verwaltung – Politische Kultur.

